

Teilrevision der Kirchenordnung

Auswertungsbericht zur Vernehmlassung

zuhanden des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Martina Brägger

Dübendorf, 29.08.2017/08.09.2017

Abkürzungen

BKP	Bezirkkirchenpflege/n
DK	Diakonatskapitel
KG	Kirchgemeinde/n
KO	Kirchenordnung
KR	Kirchenrat
LK	(evangelisch-reformierte) Landeskirche
LRK	Landeskirchliche Rekurskommission
PK	Pfarrkapitel
RPK	Rechnungsprüfungskommission/en
VT	Vernehmlassungsteilnehmende/r

Inhalt

1	Auftrag	3
2	Durchführung	4
	2.1 Zeitplan und Vernehmlassungsunterlagen	4
	2.2. Beschreibung der Stichprobe	4
	2.3 Datenaufbereitung und Auswertung	5
4	Ergebnisse	3
	4.1 Offene Rückmeldungen	3
	4.2 Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln.....	4
	Schwerpunkte nach Teilnehmergruppe.....	4
	1. Teil: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich	5
	2. Teil: Handlungsfelder	9
	3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche.....	12
	4. Teil: Aufbau und Organisation	21
	Anhang	41
	A1 Eingeladene und Teilnehmende.....	41

1 Auftrag

Am 22. März 2017 verabschiedete der Kirchenrat (KR) den Entwurf für die Teilrevision der Kirchenordnung (KO) zuhanden der Vernehmlassung. Die Einladung zur Vernehmlassung erfolgte am 12. April 2017. Laut Schreiben an die zur Vernehmlassung Eingeladenen erfolgt die Revision vor dem Hintergrund des Projekts KirchGemeindePlus, des neuen Gemeindegesetzes (Inkrafttreten 1. Januar 2018) und der laufenden Teilrevision des Kirchengesetzes. Zudem sollen basierend auf den Erfahrungen mit der geltenden Kirchenordnung (Inkrafttreten 1. Januar 2010) Korrekturen, Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen werden.

Büro Brägger wurde mit der Auswertung der Vernehmlassung beauftragt. Der Auftrag beinhaltet die Mitarbeit bei der Erstellung des Vernehmlassungsformulars, die Erfassung der Rückmeldungen, die Aufbereitung der Daten zur weiteren Nutzung durch die kirchlichen Gremien sowie eine Auswertung der Rückmeldungen.

2 Durchführung

2.1 Zeitplan und Vernehmlassungsunterlagen

Die zur Vernehmlassung Eingeladenen konnten ihre Rückmeldungen bis am 12. Juli 2017 bei der LK einreichen. Diese leitete die eingehenden Antworten laufend an Büro Brägger weiter.

Neben dem Einladungsschreiben erhielten die zur Vernehmlassung Eingeladenen am 12. April 2017 den Revisionsentwurf der KO, das Vernehmlassungsformular sowie eine Wegleitung zur Vernehmlassung. Das Vernehmlassungsformular basierte auf Excel und umfasste drei Tabellenblätter: Eine Einleitung mit den wichtigsten Eckwerten zum Ausfüllen des Formulars, ein Deckblatt «Absender» inkl. eines offenen Feldes für allgemeine Bemerkungen sowie das eigentliche Vernehmlassungsformular «Stellungnahme Revisionsentwurf», in welchem alle Änderungen der KO aufgeführt sind und Platz für Rückmeldungen zu jedem Artikel eingeräumt wurde. Für die VT nicht sichtbar waren alle offenen Antwortfelder in weiteren Spalten, den einzelnen Artikeln und Absätzen durch eine entsprechende Nummerierung zugeordnet. Der Absender wurde automatisch aus dem entsprechenden Tabellenblatt den Antwortfeldern zugewiesen.

2.2. Beschreibung der Stichprobe

Die folgende Tabelle zeigt, wer zur Vernehmlassung eingeladen wurde und wer daran teilgenommen hat. Im Anhang A1 findet sich eine vollständige Liste. Insgesamt gingen 178 Vernehmlassungsantworten ein, 177 davon auf Einladung. Die Teilnahmequote von 83% ist als sehr gut zu bezeichnen. 4 Kirchenpflegen teilten mit, dass sie auf eine Teilnahme verzichteten, wobei in einem Fall eine allgemeine Zustimmung zur Revision der KO geäussert wurde. Zur Vereinfachung wurde der nicht eingeladene VT in der Auswertung unter «Weitere» zugeordnet.

Funktion	eingeladen	teilgenommen	Teilnahmequote
Kirchenpflegen ¹	172	138	80%
Stadtverbände Zürich und Winterthur	2	2	100%
Bezirkskirchenpflegen (BKP)	12	10	83%
Pfarrkapitel (PK)	12	12	100%
Diakonatskapitel (DK)	5	5	100%
Weitere (Eingeladene)	11	10	91%
Total (Eingeladene)	214	177	83%
Weitere (nicht eingeladen)		1	

Bis auf 2 VT haben alle VT Rückmeldungen im Vernehmlassungsformular hinterlassen. Die Theologische Fakultät der Universität Zürich hat ihre Rückmeldung in Form eines allgemeinen Schreibens verfasst und darin auch auf einzelne Artikel verwiesen. Diese Rückmeldungen wurden manuell den Artikeln zugewiesen. Da es sich um ein eingescanntes Dokument handelte und keine Textpassagen kopiert werden konnten.

¹ Kirchenpflegen von Kirchgemeinden (KG) und Kirchgemeinschaften.

ten, geschah dies in zusammenfassender Form. Die Kirchenpflege Zürich Hirzenbach hat ausschliesslich eine offene Rückmeldung eingereicht, ohne Bezug auf bestimmte Artikel zu nehmen.

Im Weiteren reichte der Stadtverband Zürich eine Vernehmlassungsantwort ein, die von mehreren KG aus dem Stadtverband übernommen wurden – identisch oder ausgewählt und in angepasster Form. Auch die LRK hat viele Rückmeldungen des Stadtverbands zu den einzelnen Artikeln übernommen. Die meisten dieser VT haben ihre Vernehmlassungsantwort auf der Vorlage des Stadtverbands eingereicht. Die KG Zürich Wiedikon, Zürich Unterstrass und Zürich Altstetten teilten mit, dass sie die Rückmeldungen des Stadtverbands übernehmen, ohne die einzelnen Rückmeldungen in ihrem Vernehmlassungsformular aufzuführen. Entsprechend wurden die Rückmeldungen des Stadtverbands kopiert und unter den jeweiligen Kirchgemeinden als Absender gespeichert. Die KG Zürich Höngg hat viele eigene Rückmeldungen eingereicht, sich im offenen Kommentar aber in zustimmender Art zu jenen Rückmeldungen des Stadtverbands geäussert – insbesondere zu zwei Artikeln –, die sich auf Grosskirchgemeinden beziehen. Die Rückmeldungen des Stadtverbands zu diesen zwei Artikeln wurden folglich ebenfalls übernommen, nicht jedoch weitere, da die Zuordnung nicht eindeutig möglich war.

2.3 Datenaufbereitung und Auswertung

Für die Erfassung der Vernehmlassungsantworten wurden die Tabellenblätter «Stellungnahme Revisionsentwurf» der einzelnen VT in ein Dokument bzw. in ein Tabellenblatt kopiert, um einen Gesamtdatensatz der Rückmeldungen zu erhalten. Zuvor wurde überprüft, ob der Absender vollständig angegeben und korrekt in das Tabellenblatt «Stellungnahme Revisionsentwurf» übernommen wurde. Allgemeine Rückmeldungen aus dem Tabellenblatt «Absender» wurden separat erfasst. In einem nächsten Schritt wurde überprüft, ob die individuellen Rückmeldungen korrekt zu den Artikeln zugewiesen wurden (die Zuweisung zu den einzelnen Absätzen und Unterabsätzen wurde während der Auswertung vorgenommen). Sobald alle Rückmeldungen in einem Gesamtdatensatz erfasst waren, wurden Zeilen ohne eine Rückmeldung gelöscht. Ausgehend von diesem bereinigten Datensatz erfolgte die Auswertung.

In der Auswertung wurden die Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln, Absätzen und Unterabsätzen ausgewertet. Falls ein VT alle Änderungen bezüglich eines Artikels ablehnte, dies aber bei jedem Absatz und Unterabsatz nochmals wiederholte, wurden diese Wiederholungen gelöscht. Entsprechend wird im Ergebnisteil auch jeweils aufgeführt, wie viele VT einen Artikel ganz ablehnen. Im Weiteren wurden die einzelnen Rückmeldungen bei Bedarf korrekt zu den Absätzen und Unterabsätzen zugewiesen. Zudem wurde vermerkt, um welche Art von Rückmeldung es sich handelte:

- Wortlaut und Formulierungsvorschläge ohne inhaltliche Veränderung,
- Formulierungsvorschläge mit inhaltlicher Veränderung (inkl. Ergänzung, Streichung von Passagen),
- Hinweise, allgemeine Bemerkungen, Fragen, Forderungen,
- Ablehnung oder starke Bedenken,
- Zustimmung,
- Anderes (Rückmeldungen, die nicht direkt mit dem Artikel in Verbindung gebracht werden konnten),
- Unverständliches.

Insbesondere bei wiederkehrenden Rückmeldungen wurde der Inhalt der Rückmeldungen stichwortartig beschrieben. Sowohl die Zuteilung zur Art der Rückmeldung als auch diese Stichworte bildeten Arbeitshilfen und flossen nicht direkt in die Auswertung mit ein. Durch ein Sortieren des Datensatzes konnten dank dieser erfassten Informationen die Rückmeldungen zu einem Artikel mit ähnlichem Inhalt gebündelt werden und dadurch einfach ausgezählt werden. Bei wiederkehrenden Antworten wurde daher zuweilen auch die gleiche Art von Rückmeldung gewählt, auch wenn ein VT statt einer Bemerkung einen Formulierungsvorschlag machte. Im Falle, dass ein VT die Rückmeldung des Stadtverbands Zürich übernahm, wurde auf die Erfassung der Rückmeldungsart und des Inhalts in Stichworten verzichtet und stattdessen auf die Antwort des Stadtverbandes verwiesen. Auch dies erleichterte das Auszählen der Rückmeldungen.

4 Ergebnisse

4.1 Offene Rückmeldungen

82 VT haben einen allgemeinen inhaltlichen Kommentar verfasst (darunter 16 Stadtzürcher KG, die den Kommentar des Stadtverbands Zürich übernommen haben). Rund die Hälfte dieser VT (42) äussert sich verhalten kritisch bis sehr kritisch zum Revisionsentwurf. Zu den häufigsten Kritikpunkten zählen die Verschiebung der Machtverhältnisse hin zum KR und damit eine Schwächung der Kirchgemeindeautonomie (57 Rückmeldungen), wobei die Erhöhung der Kompetenzen des KR teils vehement abgelehnt wird. 43 VT setzen verschiedene Anpassungen der KO zudem mit einer Überreglementierung gleich. Während einige Angelegenheiten im Rahmen der KO zu detailliert ausgeführt würden, bestünden auf der anderen Seite viele Unklarheiten und offene Punkte (16 VT), nicht zuletzt auch aufgrund der zu kurzen Fristen für die Erarbeitung und Prüfung der KO-Revision (unausgereifter Revisionsentwurf). Im Weiteren sehen 37 VT in den Anpassungen der KO eine zu starke Ausrichtung auf das Projekt KirchGemeindePlus bzw. die Fusion von Kirchgemeinden – so wird die KO-Revision zuweilen als Einführung von KirchGemeindePlus durch die Hintertür gleichgesetzt. Mehrfach (12 VT) wird auch kritisiert, die KO-Revision nehme in erster Linie grosse, städtische KG in den Fokus, während die Rahmenbedingungen und Bedürfnisse von Landgemeinden zu wenig berücksichtigt würden. Die weiteren Rückmeldungen betreffen eine Umgestaltung der KG hin zu einem Dienstleistungsbetrieb (11 VT), den Geltungsbereich des neuen Gemeindegesetzes (Stadtverband Zürich sowie 18 weitere VT die diese Rückmeldung übernehmen), die Ausgestaltung der eigenen Berufs- oder Funktionsgruppe (7 VT) sowie das Profil des Pfarramts inkl. Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege (5 VT). Die VT nehmen im Weiteren häufig Bezug auf einzelne Artikel, am häufigsten zu den Artikeln 116 (17 VT, Ordentliche Pfarrstellen a. Stellenzuteilung), 137a (9 VT, Kirchgemeindeschreiber/in) und 122 (6 VT, Wohnsitzpflicht). Da sie bei den entsprechenden Artikeln ebenfalls Rückmeldungen machen, sei an dieser Stelle auf die Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten zu den einzelnen Artikeln verwiesen.

Im Weiteren (bei den 82 VT mit inhaltlichen Kommentaren nicht mitgezählt) weisen 8 Stadtzürcher Kirchgemeinden ausschliesslich darauf hin, in welcher Art und Weise sie die Vernehmlassungsantworten des Stadtverbands Zürich übernommen haben.

4.2 Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln

Schwerpunkte nach Teilnehmergruppe

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht, welche Artikel bei den VT – sortiert nach Gruppen – auf die meisten Rückmeldungen gestossen sind.

BKP (n=11)	DK (n=5)	KG (n=140)	PK (n=12)	Weitere (n=11)
<p>Ø 18.8 Artikel kommentiert</p> <p>6 und mehr Rückmeldungen pro Artikel:</p> <p>Art. 114 Pfarrkonvent</p> <p>Art. 116 Ordentliche Pfarrstellen a. Stellenzuteilung</p> <p>Art. 151c Beschlüsse der Kirchensynode (Zusammenschluss)</p> <p>Art. 175a Verpflichtung (Zusammenarbeit)</p> <p>Art. 230-232 Ombudsstelle</p>	<p>Ø 18.6 Artikel kommentiert</p> <p>4 und mehr Rückmeldungen pro Artikel:</p> <p>Art. 113 Amtspflichten (Gemeindepfarramt)</p> <p>Art. 116 Ordentliche Pfarrstellen a. Stellenzuteilung</p> <p>Art. 134 Beauftragung und Einsetzung (Gemeindedienste)</p> <p>Art. 155 Kirchliche Minderheiten</p> <p>Art. 162 Konstituierung (Kirchenpflege)</p> <p>Art. 170 Pfarrwahlkommission</p> <p>Art. 172 Gemeindekonvent</p> <p>Art. 195 Konstituierung (Diakonatskapitel)</p> <p>Art. 230-232 Ombudsstelle</p>	<p>Ø 22.0 Artikel kommentiert</p> <p>68 und mehr Rückmeldungen pro Artikel:</p> <p>Art. 30 Kirchliche Handlungen</p> <p>Art. 91 Information</p> <p>Art. 114 Pfarrkonvent</p> <p>Art. 116 Ordentliche Pfarrstellen a. Stellenzuteilung</p> <p>Art. 122 Wohnsitzpflicht</p> <p>Art. 151c Beschlüsse der Kirchensynode (Zusammenschluss)</p> <p>Art. 170 Pfarrwahlkommission</p> <p>Art. 175a Verpflichtung (Zusammenarbeit)</p> <p>Art. 243 Erstellung und Unterhalt (Liegenschaften der Kirchgemeinden)</p>	<p>Ø 21.2 Artikel kommentiert</p> <p>9 und mehr Rückmeldungen pro Artikel:</p> <p>Art. 46 Ort (Taufe)</p> <p>Art. 59 Ort (Trauung)</p> <p>Art. 62 Ort (Abdankung)</p> <p>Art. 114 Pfarrkonvent</p> <p>Art. 115 Arbeitsteilung (Gemeindepfarramt)</p> <p>Art. 116 Ordentliche Pfarrstellen a. Stellenzuteilung</p> <p>Art. 122 Wohnsitzpflicht</p> <p>Art. 170 Pfarrwahlkommission</p>	<p>Ø 24.5 Artikel kommentiert</p> <p>6 und mehr Rückmeldungen pro Artikel</p> <p>Art. 114 Pfarrkonvent</p> <p>Art. 116 Ordentliche Pfarrstellen a. Stellenzuteilung</p> <p>Art. 122 Wohnsitzpflicht</p> <p>Art. 151c Beschlüsse der Kirchensynode (Zusammenschluss)</p> <p>Art. 162 Konstituierung (Kirchenpflege)</p> <p>Art. 170 Pfarrwahlkommission</p> <p>Art. 181 Organe (Kirchlicher Bezirk)</p> <p>Art. 200a-200b Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel</p>

1. Teil: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Der KR schlägt im 1. Teil der KO die Anpassung von 5 bestehenden Artikeln (20, 22, 23, 25, 27) sowie die Aufnahme von 3 neuen Artikeln (20b, 23a, 28a) vor. Alle Änderungen betreffen die Abschnitte «3. Organisatorische Grundlagen» und «4. Mitgliedschaft». Die Neuerungen beziehen sich in erster Linie auf die Mitglieder und die Stimm- und Wahlberechtigten (inkl. organisatorische Fragen) sowie auf die Mitglieder von Behörden und Organen der KG.

Abbildung 1 (Seite 8) gibt eine Übersicht über die Rückmeldungen zu den Artikeln im 1. Teil der KO.

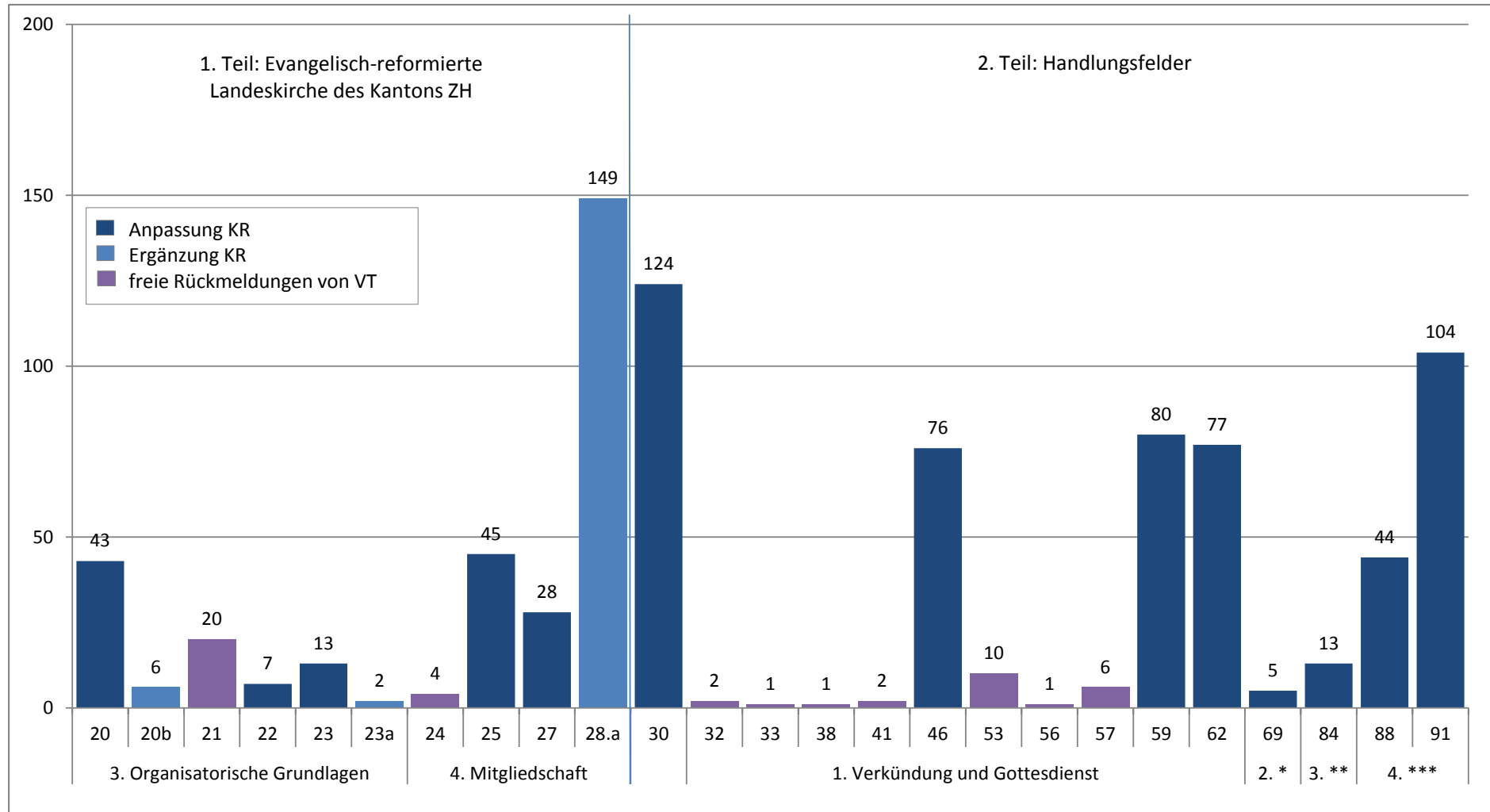
Artikel	Randtitel	Anzahl	Zusammenfassung der Rückmeldungen
20	Stimm- und Wahlrecht	43	<i>Statt dass die KG ein Register der Stimm- und Wahlberechtigten führen, will der KR dies zukünftig durch die politischen Gemeinden führen lassen. 6 VT lehnen diese Änderung ab oder äussern Bedenken, 9 VT stellen Fragen oder Bedingungen und 2 VT begrüßen die Änderung. Mehrfach wird gefragt bzw. in Frage gestellt, ob die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden ausreichend geklärt ist im Hinblick auf: Fusionen von KG (welche politische Gemeinde), das Mitgliederregister durch die LK (Artikel 28a) sowie die Datenhoheit und den Zugriff auf die Daten durch die KG. 1 VT macht zudem auf die unterschiedlichen Kriterien von Stimm- und Wahlberechtigten in Kirchengemeinden und politischen Gemeinden aufmerksam. Ein weiterer VT wünscht einen zusätzlichen Absatz, der eigene Regelungen für die Stadtverbände Zürich und Winterthur zulässt. 13 Rückmeldungen beziehen sich auf die Ergänzung des KR unter 1c (neu, stimm- und wahlberechtigt ist wer über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländische Bewilligung B, C oder Ci verfügt). Zwei VT begrüßen die Ergänzung, 5 lehnen sie ab und 6 geben eine Bemerkung ab. Davon beziehen sich 4 auf die Ausgrenzung von gewissen Personengruppen bzw. wünschen auch die Nennung von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung L und F. Ein VT lehnt alle Änderungen im Artikel 20 ab.</i>
21	Amtsdauer	20	<i>Der KR machte zu diesem Artikel keinen Änderungsvorschlag. Aufgrund des neuen Artikels 20b, wonach für Mitglieder von Behörden oder Organen der KG kein Amtszwang besteht, wünschen 20 VT einen ergänzenden Absatz unter Artikel 21: „Der Rücktritt von einem Amt vor Ablauf der Amtsdauer ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“ Es handelt sich dabei um die Rückmeldung des Stadtverbands Zürich, der von 19 Stadtzürcher KG übernommen wurde.</i>

23	Datenschutz	13	<p><i>Der KR schlägt verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen (inkl. neuer Absatz) vor, um den Austausch von Daten zur Erfüllung von kirchlichen Aufgaben unter Einhaltung des kantonalen Rechts zu klären. Zu erwähnen ist insbesondere die Rückmeldung der Direktion der Justiz und des Innern: Im Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) seien die Voraussetzungen hinsichtlich der Amtshilfe strenger formuliert, weshalb eine engere Formulierung unter Absatz 2 in Betracht zu ziehen sei. Ein weiterer VT macht ebenfalls darauf aufmerksam, dass allenfalls eine besondere Informations- und Datenschutzverordnung notwendig sein könnte. Ein VT schlägt vor, auch den Datenaustausch mit den politischen Gemeinden in den Artikel aufzunehmen, insbesondere auch im Hinblick auf die Registerführung der Stimm- und Wahlberechtigten. Mehrere VT erwähnen bezüglich des Artikels 23 zudem die Schaffung einer zentralen Datenbank, wobei es sich wohl um ein Missverständnis handelt (es ist im Artikel nicht die Rede davon).</i></p>
25	Aufnahme	45	<p><i>Der KR schlägt vor, dass Pfarrpersonen nicht mehr beim KR eine Bescheinigung für die Aufnahme von neuen Mitgliedern einholen müssen, sondern dass sie die Aufnahme selber vollziehen können und den KR und die politische Gemeinde lediglich über die Aufnahme informieren sollen. 7 VT begrüssen diese Änderung und sehen darin eine Vereinfachung. Der Stadtverband Zürich, mit ihm 18 Verbands-KG sowie 4 weitere VT (total 23 VT) schlagen vor, dass die Kirchenpflege einbezogen werden soll bzw. der offizielle Weg über diese erfolgen soll (der Stadtverband macht einen konkreten Formulierungsvorschlag). 7 VT stellen in Frage, weshalb der KR diese Informationen braucht bzw. halten dies nur für nötig, wenn ein kantonales Mitgliederregister geführt wird. Zwei VT wollen das Aufnahmeverfahren vereinfachen (Aufnahmegespräch und schriftliche Erklärung der beitragswilligen Person hin-fällig).</i></p>
27	Mitteilung	28	<p><i>Der KR schlägt vor, dass die Frist von 10 Tagen nur zur Meldung von Nichtzugehörigkeitserklärungen an die politischen Gemeinden gelten soll (und nicht mehr für die Meldung an den KR). Der KR regelt neu die Einzelheiten. Letzteres wird von 2 VT abgelehnt. 7 VT fordern zudem eine längere Frist (10 Arbeitstage, 30 Tage). 11 VT machen zudem darauf aufmerksam, dass die Austrittsgründe häufig nicht bekannt sind und daher nicht erfasst werden sollten. Mehrere VT stellen wiederum in Frage, weshalb der KR diese Informationen braucht bzw. halten dies nur für nötig, wenn ein kantonales Mitgliederregister geführt wird. Allgemein ist 7 VT der Unterschied zwischen Austritt und Nichtzugehörigkeitserklärung unklar. Ein VT wünscht einen Zusatz, wonach die politischen Gemeinden keine Austrittserklärungen von Mitgliedern selber entgegen nehmen dürfen.</i></p>

28a	Mitgliederregister	149	<p><i>Mit dem neuen Artikel 28a führt der KR eine Grundlage ein, die ihn dazu berechtigt, für die LK und die KG ein Mitgliederregister einzurichten und zu betreiben oder sich an einem solchen zu beteiligen (Absatz 1). Im Absatz 2 sind in Folge die zu erfassenden Indikatoren aufgeführt. Der KR muss zudem die Führung des Registers, die Datenerlieferung und den Datenbezug sowie die technischen Schnittstellen in einer Verordnung regeln (Absatz 3). 27 VT lehnen die Schaffung eines zentralen Mitgliederregisters (und damit den ganzen neuen Artikel 28a) ab und stellen dabei oft das Kosten-Nutzen-Verhältnis in Frage. 9 weitere VT fragen nach dem genauen Zweck eines zentralen Registers oder befürchten einen hohen Mehraufwand für die KG, ohne die Schaffung eines zentralen Registers explizit abzulehnen. 4 VT äussern ihre ausdrückliche Zustimmung zum neuen Artikel. Ein Vorteil in einem zentralen Register wird vereinzelt darin gesehen, dass Mutationen wie der Umzug von Mitgliedern besser verfolgt werden können (stille Austritte vermeiden). Die Mehrheit der Rückmeldungen bezieht sich im Übrigen auf die Absätze 2 und 3. Unter Absatz 2 wird die Auflistung der Indikatoren zuweilen begrüsst und es werden mehrere Ergänzungen gefordert (alle Familienmitglieder, 10; Zugehörigkeit zu weiteren kirchlichen Gebilden, 2; Kontaktdaten, 1; Besuch rpg, 1, Geschlecht: auch andere, 1). 6 VT halten die Indikatoren hingegen als zu ausführlich. 1 VT bemerkt, dass diese Informationen nur schwierig lückenlos zu erfassen sind. 5 VT halten die KO zudem nicht als geeigneten Ort für die Definition der Indikatoren. Unter Absatz 3 fordern 9 VT, dass die KG Zugriff auf die Daten haben, Änderungen darin selber vornehmen oder gegebenenfalls auch eigene Indikatoren erfassen können sollten. 5 VT regen zudem an, Ergänzungen zum Datenschutz zu machen. 12 Kommentare beziehen sich im Weiteren auf den allgemeinen Prozess zur Führung des zentralen Mitgliederregisters, wobei in erster Linie die Frage aufgeworfen wird, wer für was zuständig ist bzw. wer welche Mitgliederregister führen soll und für die Datenqualität verantwortlich ist. Jemand fordert, dass auch die Mitglieder selber Einsichtsrecht haben sollten. Die übrigen Kommentare beziehen sich auf Formulierungen (Indikatoren=Merkmale) und einen Tippfehler (Absatz 2).</i></p>
-----	--------------------	-----	---

Die beiden neuen vom KR vorgeschlagenen Artikel im 1. Teil der KO (20b, 23a) werden nur vereinzelt kommentiert. Die neuen Artikel betreffen die Haftung (23a) und die Festlegung, dass kein Amtszwang besteht (20b). Auch die Anpassungen des Artikels 22 (Amtsgeheimnis) stossen nur auf einzelne Rückmeldungen (darunter eine Rückmeldung der Direktion der Justiz und des Innern in ergänzendem und damit letztlich bestätigendem Sinne). Einzelne offene Rückmeldungen gehen im Weiteren zu Artikel 24 ein (4, Ergänzung freie Wahl der KG).

Abbildung 1: Übersicht der Rückmeldungen zu Artikeln aus dem 1. und 2. Teil der KO



* 2. Diakonie und Seelsorge ** Bildung und Spiritualität *** Gemeindeaufbau und Leitung

2. Teil: Handlungsfelder

Im 2. Teil Handlungsfelder schlägt der KR Änderungen von acht Artikeln vor (30, 46, 59, 62, 69, 84, 88, 91). Drei davon fallen in den Abschnitt «Verkündigung und Gottesdienst». Zu sieben weiteren Artikeln gingen offene Rückmeldungen von VT ein. Abbildung 1 (Seite 8) gibt eine Übersicht.

Artikel	Randtitel	Anzahl	Zusammenfassung der Rückmeldungen
30	Kirchliche Handlungen	124	<i>Der neue Absatz 2 legt fest, dass kirchliche Leistungen für die Mitglieder unentgeltlich sind.</i> Darin ist nicht geklärt, wer für die Kosten aufkommt, insbesondere wenn Dienste ausserhalb der eigenen KG in Anspruch genommen werden. Eine Klärung dieser Frage wird von 30 VT (implizit) gefordert, um kleine Gemeinden und „Hochzeitskirchen“ zu entlasten. 3 VT schlagen vor, dass Spezialwünsche auch für Mitglieder etwas kosten sollen. 3 weitere VT wünschen sich eine genauere Definition, welche Leistungen unentgeltlich sind. Weitere (5 VT) wünschen sich eine nationale Regelung. Im Weiteren lehnen 40 VT es ab, dass der KR statt wie bisher Empfehlungen Richtlinien betreffend kirchlichen Diensten für Nichtmitglieder erlassen will. 4 VT stimmen der Schaffung von einheitlichen Richtlinien stattdessen ausdrücklich zu. Vier VT möchten den Zusatz „Der Kirchenrat erlässt Richtlinien <i>und einheitliche Tarife für Dienstleistungen</i> “. Da die Richtlinien noch nicht definiert sind, wird von 11 VT Klärung gefordert, welche Dienste zu welchen Bedingungen erbracht werden sollen, bzw. wünschen, dass auch die Richtlinien einer Vernehmlassung unterzogen werden. Während einzelne (4 VT) fordern, dass die kirchlichen Leistungen für Nichtmitglieder kostenpflichtig sein sollen, wünschen einzelne andere, dass diese in begründeten Fällen auch unentgeltlich erbracht werden können. 6 VT lehnen die Änderungen im Artikel 30 pauschal ab.
46	Ort (Taufe)	76	<i>Der KR schlägt einen ergänzenden Absatz vor, wonach Pfarrpersonen die Taufe in begründeten Fällen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vornehmen können.</i> Diese Ergänzung wird von 49 VT abgelehnt. Die Mehrheit sieht durch die (alte) Formulierung „in der Regel“ bereits heute genügend Spielraum, weshalb der neue Absatz unnötig sei. Andere (9 VT) wiederum befürchten, dass der neue Artikel vermehrt dazu einlädt, die Taufe ausserhalb des Gemeindegottesdienstes durchzuführen. 1 VT fordert, dass keine Ausnahmen erlaubt sein sollen. Einzelne sehen durch die Reduktion der Pfarrstellen keine Möglichkeiten mehr, Taufen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes durchzuführen. Einzelne fordern, dass die Pfarrperson über den Ort entscheidet (4 VT), dass die Ausnahmen definiert werden (2 VT) und dass die Taufe grundsätzlich öffentlich sein soll (keine privaten Anlässe, 3 VT). 7 VT äussern ihre ausdrückliche Zustimmung zu den Anpassungen im Artikel 46.

53	Sonntags- und Feiertags- gottesdienst	10	<i>Der KR sieht keine Änderung dieses Artikels vor. 7 VT (aus der Region Winterthur) schlagen einen Zusatz „in der Regel“ vor. Ein VT weist darauf hin, dass KG mit einer verbindlichen Zusammenarbeit keinen lückenlosen Sonntags- und Feiertagsgottesdienst leisten können. 1 VT möchte zulassen, dass eine KG an einem Gottesdienst in einer anderen KG mitwirkt, insbesondere bei besonderen Anlässen. Auch sollen sich die KG nicht konkurrenzieren und Gottesdienste an anderen Wochentagen zugelassen sein. Im Weiteren könnten gemeinsame Gottesdienste die Zusammenarbeit von KG bis hin zur Gemeindefusion fördern. Auch die offenen Rückmeldungen zu den Artikeln 32, 38 und 41, die alle von einem VT stammen, beziehen sich in erster Linie auf die Öffnung der Gottesdienstzeiten.</i>
59	Ort (Trauung)	80	<i>Der KR schlägt eine Anpassung des Absatzes 1 vor, wonach Pfarrpersonen die Trauung auf Wunsch des Brautpaares ausserhalb einer Kirche durchführen können. Die Anpassungen werden von 49 VT abgelehnt, darunter 10 PK, der Pfarrverein sowie der Pfarrkonvent im Seelsorgebereich der Pflegezentren. Ähnlich wie bei Artikel 46 erachten viele die bisherige Formulierung als ausreichend, da diese bereits Ausnahmen zulässt. Mehrfach wird befürchtet, dass die Ergänzung Brautpaare dazu einlädt, Spezialwünsche zu äussern und die Pfarrpersonen unter Druck zu setzen. 3 bzw. 6 VT wünschen daher, dass klar zum Ausdruck komme, dass letztlich die Pfarrperson entscheidet oder dass die Formulierung geändert wird (in begründeten Fällen statt auf Wunsch des Brautpaares). Einzelne schlagen vor, dass auch der „andere Ort“ erläutert wird. 7 VT schlagen zudem eine Ergänzung vor, wonach Mehrkosten dem Brautpaar in Rechnung gestellt werden können. In diesem Zusammenhang weisen einzelne auf den Mehraufwand oder die (abnehmenden) Pfarrstellen hin. 8 VT begrüßen die Anpassung ausdrücklich (zuweilen mit Blick auf Freischaffende, mit denen man in Konkurrenz steht).</i>
62	Ort (Abdankungen)	77	<i>Analog zu Artikel 59 schlägt der KR eine Anpassung im 1. Absatz vor, wonach Pfarrpersonen eine Abdankung auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen an einem anderen Ort als in der Kirche durchführen können. Die Rückmeldungen entsprechen weitgehend den Rückmeldungen zu Artikel 59 (oftmals gleiche Formulierung).</i>

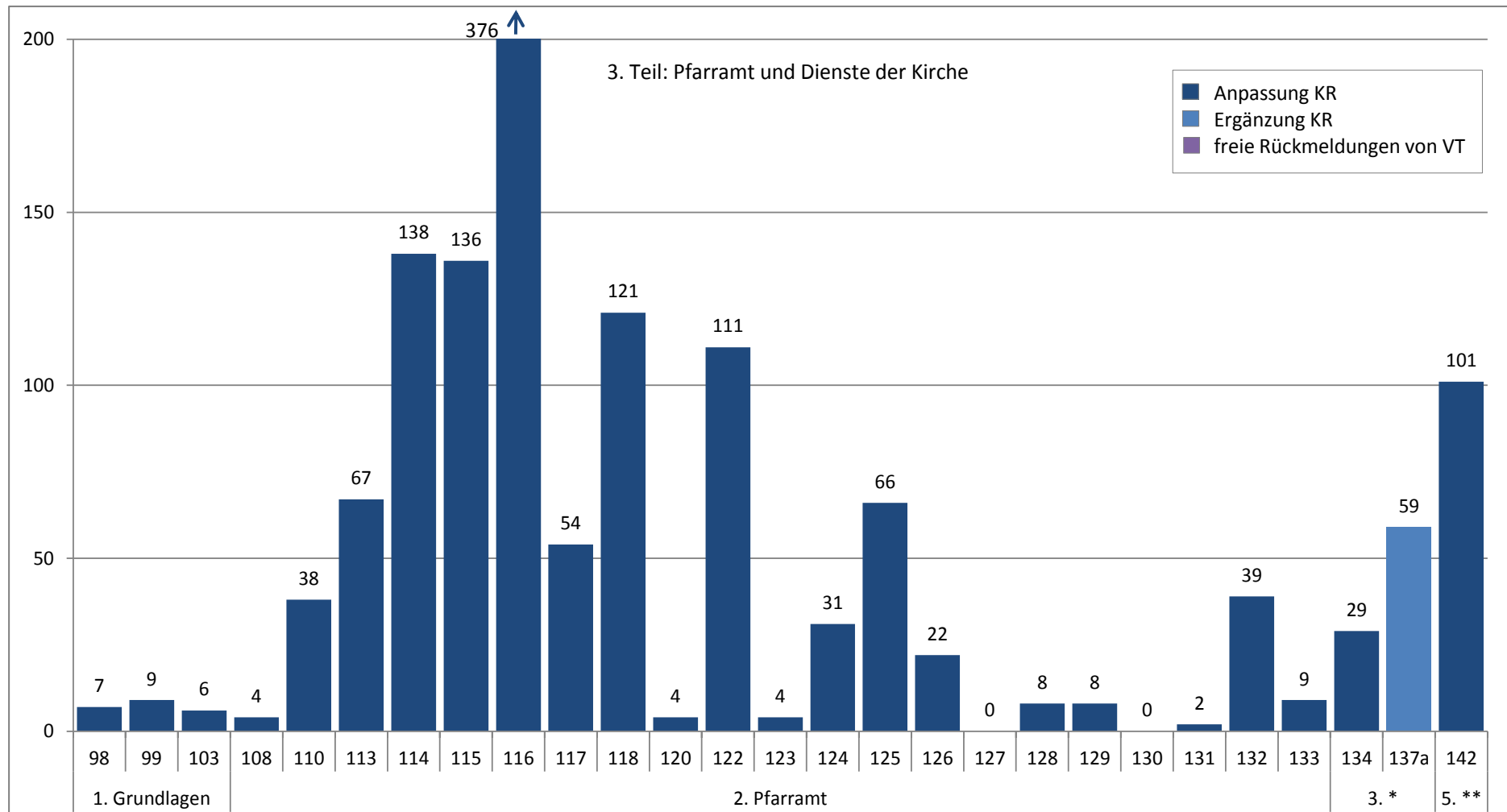
88	Ausübung	44	30 VT lehnen im Absatz 2 die Ergänzung des KR „je“ ab, weil dies keine Klarheit schaffe oder weil in diesem Wort eine Einschränkung der Leitungsverantwortung gesehen wird. Entsprechend weisen einige darauf hin, dass letzteres eine „gemeinsame“ Aufgabe darstelle. 3 VT schlagen (insbesondere im Hinblick auf grössere Gemeinden mit 8-10 Pfarrpersonen) vor, dass klarere Leitungsstrukturen oder ein neues Zuordnungsmodell geschaffen werden sollten. 1 VT weist zudem darauf hin, dass nicht auf Konflikte eingegangen werde. 2 VT begrüssen den Absatz 2 ausdrücklich, wobei unklar ist, ob sich die Rückmeldung auf die Ergänzung „je“ bezieht oder den Artikel als Ganzes.
91	Information	104	<i>Mit einem neuen Absatz wird «reformiert.» als Mitgliederzeitschrift der LK definiert, die durch die KG kostenlos an die Mitglieder verteilt werden soll.</i> Aus den Kommentaren ist zu entnehmen, dass die KG bislang einen (freiwillige) Betrag für die Zeitschrift erheben konnten und «reformiert.» nicht zwingend an alle Mitglieder verschickt werden mussten (Mitglieder konnten entscheiden ob sie Zeitschrift möchten oder nicht). Mehrfach (12 bzw. 33 VT) wird der Wunsch laut, dass dies weiterhin so möglich sein soll. 19 VT lehnen den neuen Artikel ab. 33 VT fordern, dass die Kosten durch die LK getragen werden, wobei einige (13 VT) gleichzeitig vorschlagen, dass die LK auch für den Versand verantwortlich sein soll; die Beilage der KG soll weiterhin mit «reformiert.» versendet werden können. Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass der Name der Zeitschrift nicht in der KO erwähnt werden sollte und in Hinblick auf neue Medien eine möglichst offene Formulierung verwendet werden sollte. Im Weiteren gehen 9 Rückmeldungen zur redaktionellen Verantwortung bzw. die Prozesse ein. Vier VT begrüssen es ausdrücklich, dass «reformiert.» den Mitgliedern <u>unentgeltlich</u> zugestellt werden soll. 8 VT halten die in der Übergangsbestimmung I festgelegte Frist von 6 Monaten für zu kurz (einzelne lehnen die Übergangsbestimmung I entsprechend der Ablehnung der Änderungen von Artikel 91 ganz ab).

Im Weiteren gehen einige Rückmeldungen zum geänderten Artikel 84 (Tagungs- und Bildungshäuser) ein, wobei neben wenigen inhaltlichen Rückmeldungen mehrfach auf einen Schreibfehler hingewiesen wird. Zu Artikel 69 (Orte (Seelsorge)) schlagen einzelne vor, auch Mitarbeitende und Freiwillige in den Artikel aufzunehmen. Als freie Rückmeldung schlagen 6 VT beim Artikel 57 Absatz 3 (Bedeutung Kirchliche Trauung) die Ergänzung «oder die Eintragung der Partnerschaft» vor.

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche

Die meisten der 27 angepassten (inkl. ein ergänzter) Artikel betreffen das Pfarramt, wie aus Abbildung 2 gut sichtbar ist.

Abbildung 2: Übersicht der Rückmeldungen zu Artikeln im 3. Teil der KO



* 2. Gemeindedienste ** Gesamtkirchliche Dienste

Artikel	Randtitel	Anzahl	Zusammenfassung der Rückmeldungen
110	Installation (Pfarrpersonen)	38	<i>Der KR schlägt einen neuen Absatz vor, wonach der KR die Einzelheiten der Installation von Pfarrpersonen (insb. Voraussetzung und Zeitpunkt) regelt. 24 VT lehnen diese Ergänzung ab. Einzelne fügen an, dass die Voraussetzungen zur Installation bereits im Artikel 108 geklärt werden. Der Zeitpunkt der Installation soll durch die KG und/oder Dekan festgelegt werden, wie 5 VT fordern. 4 VT schlagen vor, dass die Einzelheiten zusammen oder in Absprache mit der KG oder dem Dekan geregelt werden sollen.</i>
113	Amtspflichten	63	<i>In einem neuen Absatz soll in die KO aufgenommen werden, dass Pfarrpersonen der Kirchenpflege Anträge unterbreiten können. 14 VT lehnen diesen Zusatz ab und machen zuweilen darauf aufmerksam, dass dies bereits über den Pfarrkonvent und Gemeindegemeinderat in Artikel 162.2 geregelt ist. 23 VT halten es so auch nicht für zweckmässig, wenn insbesondere in grösseren Gemeinden mit mehreren Pfarrpersonen jede einzelne von ihnen Anträge an die Kirchenpflege einreichen kann (soll über Pfarrkonvent erfolgen). Darunter befindet sich der Stadtverband Zürich sowie 21 Verbands-KG, die eine neue Formulierung des neuen Absatzes vorschlagen. 3 VT begrüssen hingegen explizit die neue Regelung, wonach auch einzelne Pfarrpersonen einen Antrag an die KP einreichen können. 6 machen allerdings darauf aufmerksam, dass dies keine eigentliche Amtspflicht sondern ein Recht darstellt (und daher nicht in diesen Artikel gehört). Zu den bestehenden Absätzen macht der KR keine Änderungsvorschläge. Einige VT machen von sich aus Ergänzungen unter Absatz 1 (Aufgaben und Pflichten). Bezüglich lit. g wird eine Präzisierung gewünscht, dass es sich um die Leitung und nicht die operative Umsetzung handelt (10 VT). 3 VT wünschen zudem eine Ergänzung, welche die theologische Leitungskompetenz der Pfarrpersonen festhält. 4 VT wünschen, dass im Absatz 3 (alt 2) genauer definiert wird, was unter Erreichbarkeit zu verstehen ist.</i>
114	Pfarrkonvent	138	<i>Mit einem neuen Absatz soll neu die Aufgabe des Pfarrkonvents in der KO festgehalten werden. Auch das Recht auf Anträge an die Kirchenpflege soll neu als Absatz aufgeführt werden. Weiter schlägt der KR Änderungen des Absatzes 4 (alt 2) bezüglich Vorsitz des Pfarrkonvents (Dauer Vorsitz und Vertretung in der Kirchenpflegesatzung). 18 VT lehnen die Anpassungen pauschal ab. 8 VT wünschen, dass ein gemeinsamer Pfarrkonvent von Gemeinden mit einem Zusammenarbeitsvertrag möglich sein soll. 2 KG aus der Stadt Zürich wiederum wünschen, dass in Kirchgemeinden mit Kirchenkreisen kleiner Einheiten für die Bildung von Pfarrkonventen möglich werden sollen. Unter dem Absatz 2 (neu) stören sich 15 VT am Begriff „theologische Reflexion“ und schlagen andere Formulierungen vor. Dies ist meist auch mit einer breiteren Auslegung verbunden. Andere beurteilen den Auftrag allge-</i>

mein als zu eng gefasst. 2 VT schlagen vor, dass auch Einzelpfarrpersonen diese Aufgabe wahrnehmen sollten (in entsprechenden übergemeindlichen Gefässen). 7 VT verweisen beim Absatz 3 (neu, Anträge an Kirchenpflege) auf den neuen Artikel 113.2 (Redundanz bzw. Unterschied?), zuweilen auch auf Art. 162.2. 5 VT wünschen sich zudem eine offenere Formulierung (ohne „im Rahmen ihres Auftrags“). Insgesamt 3 VT lehnen den neuen Artikel ab. Im Weiteren möchten 10 VT den neuen Absatz 4 streichen. 17 VT möchten mehr Flexibilität bei der Dauer des Vorsitzes und 29 VT möchten keine Begrenzung der Vertretung in der Kirchenpflegesitzung, sondern dass die Anzahl Pfarrpersonen durch die Kirchgemeinde selber bestimmt wird. 5 VT möchten es erlauben, dass alle Pfarrpersonen an Kirchpflegesitzungen teilnehmen können, insbesondere jene, die laut Artikel 113 Absatz 2 bzw. 162 Absatz 2 Anträge einreichen. 5 VT schlagen zudem vor, dass der Vorsitz bzw. die Vertretung in der Kirchenpflegesitzung durch die Kirchenpflege zu bestätigen sei. Bezüglich des Absatzes 5 (alt 2) sehen 4 VT grundsätzlichen Bedarf nach einer Klärung der Zusammenarbeit zwischen der Kirchenpflege und den Pfarrpersonen. 4 VT schlagen schliesslich vor, dass der Pfarrkonvent zu einem Protokoll ihrer Sitzungen verpflichtet wird (entsprechende Ergänzung in der KO).

115	Arbeitsteilung	136	<p><i>Die Änderungsvorschläge des KR stellen teilweise einer Umformulierung des bestehenden Artikels dar. Neu soll die Kirchgemeinde aber eine Pfarrdienstordnung erlassen müssen, wenn sie mehr als eine Pfarrperson beschäftigt. Mit der Pfarrdienstordnung ist auch die Amtswoche einzuführen. Der Kirchenrat kann Richtlinien dazu erlassen. 27 VT lehnen die Änderungen pauschal ab. 18 VT schlagen bezüglich der Pfarrdienstordnung im 1. Absatz eine „kann-Formulierung“ vor, wonach eine Pfarrdienstordnung weiterhin freiwillig ist. Eine KG aus der Stadt Zürich weist darauf hin, dass eine Pfarrdienstordnung für die Kirchgemeinde Zürich mit über 60 Pfarrpersonen nicht möglich ist und möchte dies auf Ebene der Kirchenkreise ermöglichen. 30 VT möchten, dass der Pfarrkonvent stärker einbezogen wird bei der Erstellung der Pfarrdienstordnung oder dass der Pfarrkonvent diese zuhanden der Kirchenpflege erarbeitet. Der 2. Absatz wird von 5 VT vollständig abgelehnt. Zu lit. b zur Einführung der Amtswoche äussern sich 11 VT kritisch. 3 VT schlagen zudem vor, die Aufteilung in Pfarrkreise ebenfalls hier aufzunehmen. 2 VT wünschen Klärung zur Pfarrdienstordnung. Der 3. Absatz wird von 11 VT abgelehnt. Insgesamt äussern sich 15 VT kritisch zu den Richtlinien, wobei z.T. eine Umformulierung in «Empfehlung» oder «Vorlage/Muster» vorgeschlagen wird. 2 VT weisen darauf hin, dass die Formulierung mit «kann» ungünstig sei.</i></p>
-----	----------------	-----	---

116	Ordentliche Pfarrstellen a. Stellenzuteilung	376	<p><i>Die Umformulierungen betreffen im Wesentlichen drei Änderungen: 1. Die Pfarrstellen werden grundsätzlich reduziert (Minimum 30% statt 60%, 100% bei 1500 statt 1000 Mitgliedern, bei 3000 Mitgliedern 180% statt 200%). 2. Die Stellenzuteilung erfolgt neu in feineren Abstufungen, jedoch nicht zwischen 1500 bis 4000 Mitgliedern (bis 1500 Mitglieder 10% pro 150 Mitglieder, ab 4000 Mitglieder 30-50% pro 1000 Mitglieder). 3. Neu werden für Projekte oder besondere Aufgaben Stellenprozente zugeteilt (durch von der Kirchensynode bewilligte Kredite). 14 VT lehnen die Änderungen vollständig ab, 4 VT jene unter Absatz 2 zur Festlegung der Stellenprozente. 31 VT halten die KO nicht für den geeigneten Ort, die Pfarrstellenzuteilung in diesem Detaillierungsgrad aufzuführen. Im Weiteren wird die Zuteilung als zu sprunghaft oder nicht nachvollziehbar beurteilt (41 VT ganzer Absatz 2), insbesondere zwischen 1500 bis 3000 Mitgliedern (43 VT) aber auch darüber (3000-4000 17 VT, ab 4000 19 VT), vereinzelt auch darunter (2 VT), weshalb zahlreiche Vorschläge für eine feinere Abstufung eingehen (siehe z.B. den Zusatz der BKP Horgen). Unter Absatz 4b kritisieren zudem 46 VT die Spannweite von «30-50%». Die grossen Sprünge würden bei einer Fusion von KG zu einer Reduktion der Pfarrstellen führen und daher entgegen dem Versprechen des KR keine Anreize setzen (32 VT). Mehrfach (10 VT) wird auf der anderen Seite in Frage gestellt, dass eine KG mit 30% Pfarrstellen handlungsfähig ist, weshalb die Reduktion der Pfarrstellen von KG mit unter 1500 Mitgliedern zuweilen als versteckten Zwang zur Fusion verstanden wird (5 VT). Während die einen kleine KG (10 VT) als benachteiligt betrachten, betrachten andere mittlere (9 VT) oder grosse (29 VT) KG für benachteiligt. Mehrfach wird die allgemeine Reduktion der Pfarrstellen kritisiert (Untergrenze 30% 10 VT, 100% bei 1500 Mitgliedern 9 VT, 180% bei 3000 Mitgliedern 6 VT, ab 4000 Mitglieder 8 VT, 19 VT allgemein Reduktion). 4 VT wünschen, dass die Folgen der Stellenzuteilung aufgezeigt werden. Vereinzelt wird auf die Kirchenkreise der Stadt Zürich hingewiesen. Einzelne halten die Stellenzuteilung alleine aufgrund der Mitgliederzahlen zudem für kritisch. Entsprechend fordern daher auch 20 bzw. 3 VT unter Absatz 3, dass für zusätzliche Stellenprozente auch die Gegebenheiten (z.B. lange Wege) oder das Angebot einer KG berücksichtigt werden sollen. Die Streichung der Ergänzungspfarrstellen wird zuweilen bedauert. 2 VT befürchten, dass die zeitlich begrenzte Zuteilung von zusätzlichen Stellenprozente zu einer Antragswut der KG führen wird. Entsprechend fordern 10 VT auch genaue Richtlinien hierzu (inkl. Klärung der verfügbaren zusätzlichen Stellenprozente bzw. Einschränkung auf ein Minimum). 2 VT wünschen sich Änderungen im Prozess zur Bewilligung von zusätzlichen Stellenprozente. 3 VT lehnen Abschnitt 3 vollständig ab. Wenige Rückmeldungen sind von zustimmender Art. Hinzu kommen Einzelmeinungen wie die Forderung nach einem Stellenpool oder die Einführung eines Lohn-Kontroll-Systems.</i></p>
-----	---	-----	--

117	Verfahren (alt Zusatzdienst)	54	<p><i>Der alte Artikel «Zusatzdienst» soll vollständig ersetzt werden durch einen neuen, welcher die weiteren Einzelheiten zur Zuteilung von Stellenprozenten regelt (Verordnung, Überprüfung der Stellenprozente). 12 VT lehnen den neuen Artikel ab (vereinzelt mit Verweis, dass der alte Artikel belassen werden sollte). 5 VT lehnen Absatz 1 ab. 10 VT fordern mehr Klarheit zu den Einzelheiten, die in der Verordnung geregelt werden. 6 VT sehen zu viel Macht beim Kirchenrat und möchten zuweilen, dass die Einzelheiten in Absprache mit der Kirchgemeinde oder mit dem Pfarrkonvent geregelt werden. Ein VT weist so auch darauf hin, dass die Aufteilung des Stellenplans der neu fusionierten KG bereits steht (und berücksichtigt werden sollte). 1 VT will, dass der 1. Absatz nur für die zusätzlichen Pfarrstellen gilt. 2 VT lehnen den 2. Absatz ab, 3 VT die Regelung unter lit. c. 2 VT fordern eine Überprüfung der Stellenprozente bei einer verbindlichen Zusammenarbeit oder Fusion von KG.</i></p>
<hr/>			
118	Wahrung der Gemeind-einteressen (alt Ergänzungspfarrstellen)	121	<p><i>Der alte Artikel «Ergänzungspfarrstellen» soll vollständig ersetzt werden durch einen neuen, der minimale Stellenprozente pro Pfarrperson in Abhängigkeit von den der KG zugeteilten Pfarrstellen gewährleisten soll (generell minimal 30%). Bei weniger als 60% für die KG sollen alle Stellenprozente auf eine Pfarrperson fallen. Die Einzelheiten soll der KR in einer Verordnung regeln. 17 VT lehnen den gesamten neuen Artikel ab, wobei 8 davon den alten Artikel und damit die Ergänzungspfarrstellen beibehalten möchten. Andere halten die KG für kompetent genug, die Aufteilung der Pfarrstellen selber vorzunehmen. 13 VT fordern eine allgemein einfachere Regelung zur Aufteilung der Stellenprozente. 2 VT halten die KO entsprechend nicht für den richtigen Ort für diese Detailfragen. 2 VT lehnen den 1. Absatz ab, 11 VT Absatz 2, 4 VT Absatz 3, 3 VT Absatz 4 und 5 VT Absatz 5. 4 VT fordern zum 1. Absatz, dass die Zuständigkeiten für die Aufteilung der Stellenprozente pro KG ebenfalls geklärt werden. 6 VT weisen darauf hin, dass die Formulierung „in der Regel“ die Aussagekraft des 1. Absatzes relativiert, während 2 VT explizit Ausnahmen erlauben möchten. 2 VT fordern ein Minimalpensum von 20%. Unter Absatz 2 lit. a fordern 7 VT ein Minimalpensum von 50%, jemand fordert dieselbe Untergrenze zu Absatz 3. 5 VT möchten im 2. Absatz zudem, dass auch das Vollamt aufgeführt wird oder darauf hingewiesen wird, dass möglichst grosse Pensen anzustreben sind. Demgegenüber wird von 15 VT kritisiert, dass die jetzige Formulierung kein Jobsharing (insbesondere bei Pfarrehepaaren) zulässt, zuweilen mit dem Wunsch nach einer entsprechenden Anpassung im 4. Absatz (3 VT) bzw. Beibehaltung von Artikel 120 (4 VT). Vier VT fordern mehr Klarheit, was genau auf Ebene Verordnung geregelt werden soll. Einige Ergänzungen betreffen neue Gebilde.</i></p>

122	Wohnsitzpflicht	111	<p><i>Der KR hebt durch seine Änderungen die allgemeine Wohnsitzpflicht auf und schlägt vor, dass statt wie bisher alle gewählten Pfarrpersonen ab 50% neu nur noch mindestens eine gewählte Pfarrperson im Pfarrhaus oder in einer Pfarrwohnung wohnen soll. 24 VT lehnen die Änderungen ab, wobei 18 die ehemalige Formulierung beibehalten möchten, während 2 grundsätzliche auf eine Wohnsitz- bzw. Residenzpflicht verzichten möchten. Bei den übrigen Kommentaren ist genau zu differenzieren, worauf sich die Rückmeldungen beziehen, wobei mehrere VT eine Kombination der folgenden Antworten abgeben: 6 VT möchten die Wohnsitzpflicht (und damit auch die Residenzpflicht) aufheben, 7 VT möchten die Residenzpflicht aufheben. 8 VT möchten eine Wohnsitzpflicht für alle gewählten Pfarrpersonen. 14 VT möchten die Wohnsitzpflicht nicht ganz aufgeben, verknüpfen diese aber an Bedingungen (ab 50%, ab 60%, ½ der Pfarrpersonen, min. eine Pfarrperson). Bezogen auf die Residenzpflicht fordern 10 VT, dass diese für alle gewählten Pfarrpersonen ab 50%/60%/80% gelten soll. 13 VT möchten, dass die Situation von grossen KG oder von fusionierten KG berücksichtigt wird. 2 VT fordern, dass die (übrigen) Pfarrpersonen in der Region oder im Kanton wohnen müssen. Im Weiteren fordern 17 VT eine Klärung der Kriterien zur Auswahl der Pfarrperson bezüglich der Wohnsitz-/Residenzpflicht sowie zur Übernahme von Miete/Arbeitsplatzkosten durch die Kirchgemeinden. Letztlich soll die Kirchgemeinde über den 1. Punkt (vorheriger Satz) entscheiden können (8 VT). Ebenso soll die KG über Ausnahmen entscheiden (5 VT) bzw. soll in diesen Entsch. einbezogen werden (4 VT). 5 VT sehen eine Anpassung der Verordnung über das Pfarramt für nötig, falls die Änderungen umgesetzt werden. Bei der entsprechenden Übergangsbestimmung VI lit. a schlagen 5 VT zudem vor, auch die Kündigungsfrist (des Wohnobjekts) zu regeln.</i></p>
124	Wahl a. Neuwahl (ehemals Ordentliche, gemeindeeigene und Ergänzungspfarrstellen a. Wahl)	31	<p><i>Durch die Änderung des Titels wird die Unterscheidung in ordentliche, gemeindeeigene und Ergänzungspfarrstelle aufgehoben. Im Weiteren schlägt der KR vor, «...und dem Gesetz über die politischen Rechte» zu streichen, wonach die Wahl der Pfarrpersonen in KG sich nach dem Kirchengesetz richtet. Absatz 2 und 3 bleiben unverändert. Keine der Rückmeldungen bezieht sich auf die Änderungen des KR. 3 VT halten die Wahl von Pfarrpersonen grundsätzlich nicht mehr für zeitgemäss und möchten öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse. 1 VT möchte die Urnenwahl abschaffen. Der Stadtverband Zürich weist zudem auf die Situation von grossen Parlamentarkirchgemeinden hin, wie es in der Stadt Zürich der Fall sein wird und wünscht eine entsprechende Ergänzung (inkl. konkreter Vorschlag), um die Wahl auf Ebene Kirchenkreise zu ermöglichen. 22 KG aus der Stadt Zürich sowie 3 weitere VT folgen dem Vorschlag des Stadtverbands.</i></p>

125	b. Bestätigungswahl	66	<i>Der KR schlägt wiederum vor, den Verweis auf das Gesetz über die politischen Rechte zu streichen. Stattdessen soll die Bestätigungswahl nur durch die Urne erfolgen, sofern (neu) keine stille Wahl zustande kommt. Wann die KP die Pfarrpersonen über die Bestätigung/Nichtbestätigung informiert, soll gestrichen werden (ganzer Absatz 2). In Kirchgemeinschaften soll die Wahl an der Urne durch die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung ersetzt werden. Das Verfahren soll neu in einer Verordnung geregelt werden. 2 VT möchten den alten Artikel und 3 VT möchten den alten Absatz 2 beibehalten. Der Stadtverband Zürich sowie 22 Verbands-KG und drei weitere VT schlagen mit Verweis auf Artikel 124 vor, dass für die Bestätigungswahl dasselbe Verfahren angewendet werden sollte wie für die Wahl und machen einen entsprechenden Vorschlag. 5 VT begrüßen die Einführung der stillen Wahl, während 4 andere dies ablehnen. 2 VT möchten mehr Klärung zur stillen Wahl. 6 VT möchten die Bestätigungswahl ganz abschaffen (ebenfalls mit Verweis auf 124). 10 VT fragen, was im neuen Absatz 2 mit Kirchgemeinschaften gemeint ist, ein VT will entsprechend auf Artikel 177 verweisen, wo diese definiert werden. 2 VT fordern auch für Kirchgemeinschaften eine Urnenwahl, während 4 VT auch für Kirchgemeinden eine Bestätigungswahl durch die Kirchgemeindeversammlung zulassen möchten.</i>
126	Stellenpensum (alt Stelleinteilung)	22	<i>Die Regelung zur Bestätigungswahl bei aufgeteilten Pfarrstellen soll aufgehoben werden. Stattdessen wird festgelegt, dass Pfarrpersonen in einer Kirchgemeinde nur gewählt werden können, wenn sie mindestens zu 30% angestellt sind. 1 VT möchte den alten Artikel beibehalten. 8 VT stellen in Frage, dass hier ein Minimum von 30% genannt werden muss. 6 VT weisen in diesem Zusammenhang auf Artikel 118, wo das minimale Stellenpensum von 30% durch die Formulierung «in der Regel» aufgelockert wird. 5 VT möchten daher auch kleinere Pensen zur Wahl zulassen (20%). 2 VT machen auf einen Tippfehler aufmerksam (Pfarrern).</i>
128	Wahlfähigkeit	8	<i>Die Anpassungen des KR betreffen kleine Anpassungen im Wortlaut. Durch das Wort «oder» wird klar, dass eine der beiden Bedingungen (Ordination / Kolloquium durch KR) erfüllt sein muss für die Zulassung zur Wahl. 2 VT widersprechen dem, 3 VT möchten mehr Klarheit über das Kolloquium. 1 VT will eine nationale Lösung.</i>
129	Wählbarkeit	8	<i>Bei Bedarf soll die Wählbarkeit von ordinierten Theologen/innen nicht mehr durch ein Kolloquium geprüft werden, sondern der KR trifft die hierfür erforderlichen Anordnungen. 3 VT sind gegen diese Anpassung (2 VT entsprechend auch bei Artikel 131), 4 VT möchten mehr Klarheit, um was für Anordnungen es sich dabei handelt.</i>

132	Rücktritt und Entlassung	39	<i>Nach dem Revisionsentwurf werden Pfarrpersonen bei vollendetem Altersjahr entlassen, welches <u>für Männer</u> den Anspruch AHV-Leistungen begründet (Absatz 2). Die Entlassung beider Pfarrpersonen auf geteilten Pfarrstellen wird aufgehoben (Absatz 3). Die meisten Rückmeldungen beziehen sich auf den 2. Absatz: 6 VT lehnen den Zusatz «für Männer» ab. 16 weitere VT stören sich an dieser Formulierung und schlagen zuweilen vor (7 VT), auf das allgemeine Recht zu verweisen. 1 VT will, dass Pfarrpersonen auch über das offizielle Pensionierungsalter wählbar bleiben bzw. angestellt werden können. 15 VT wünschen, dass beim Zeitpunkt der Entlassung auf eigenen Wunsch der Pfarrpersonen (1. Absatz) die KG einbezogen wird.</i>
133	Abberufung	9	<i>5 VT fragen, weshalb der Artikel nur noch für Kirchgemeinden gelten soll und nicht mehr auf für Institutionen. 3 VT fordern, dass auch die KG bzw. die Kirchenpflege einbezogen werden sollen.</i>
134	Beauftragung und Einsetzung (Gemeindedienste)	29	<i>Die Einsetzung von Beauftragen in den kirchenmusikalischen, diakonischen oder katechetischen Dienst soll ausschliesslich durch ein Mitglied der Kirchenpflege erfolgen (3. Absatz, bei Sozialdiakonen/innen entsprechend nicht mehr durch den/die Präsident/in des Diakonatskapitels). 11 VT lehnen diese Anpassung ab, wobei 6 davon vorschlagen, dass alle Beauftragen durch die Präsidenten/innen der jeweiligen Kapitel eingesetzt werden. Jemand will die Einsetzung durch eine Pfarrperson in den Artikel aufnehmen (neben Mitglied der Kirchenpflege). Zu Absatz 1 (ohne Änderungsvorschlag des KR) gehen 5 Rückmeldungen ein – darunter von der Züricher Sektion des Schweizerischen Sigristenverbands und des Verbands des Personals Zürcherischer Evangelisch-reformierter Kirchgemeindeverwaltungen: Demnach sollen alle/weitere kirchliche Mitarbeitende durch ein Mitglied des Kirchenrates beauftragt werden und ebenfalls im Rahmen eines Gottesdiensts in den kirchlichen Dienst aufgenommen werden (inkl. entsprechende Anpassungen/Aufhebung des 4. Absatzes). Zum 4. Absatz regen vier weitere VT an, weitere kirchliche Mitarbeitende (insb. Kirchgemeindeschreiber) in die KO aufzunehmen.</i>
137a	Kirchgemeindeschreiber/in	58	<i>Mit einem neuen Artikel will der KR auch die Aufgabe der Kirchgemeindeschreiber/innen in der KO aufnehmen, wie es bereits für Kirchmusiker/innen, Sozialdiakone/innen, Katecheten/innen, Sekretariatsangestellte und Sigristen/innen der Fall ist (Artikel 135-139). 12 VT lehnen den neuen Artikel ab, während 3 VT den neuen Artikel ausdrücklich begrüßen. 18 VT wünschen eine Ergänzung in dem Sinne, dass die (Führungs-)Aufgaben der Kirchgemeindeschreiber/innen genau definiert werden. 11 VT kritisieren grundsätzlich die Nennung von Führungsaufgaben und sehen darin eine zu hohe Machtkonzentration auf die Kirchenschreiber/innen und damit ein Konfliktpotential. 4 VT machen Ergänzungen zur Aufgabe der Kirchgemeindeschreiber/innen. 3 VT möchten, dass die Zu-</i>

sammenarbeit mit der Kirchenpflege und den Pfarrpersonen besser geklärt wird. 11 VT wünschen zudem, dass die KG nicht verpflichtet sind, eine solche Stelle (Kirchenschreiber/in) zu schaffen. 5 VT weisen schliesslich darauf hin, dass in der Besoldungsordnung keine einheitliche Funktionsbezeichnung verwendet wird (Kirchgemeindegemeinschreiber/in und Kirchgemeindevorwalter/in) und dies entweder dort oder in der KO angepasst werden soll.

142	Gesamtkirchliche Dienste	101	<p><i>Die Änderungen des KR betreffen im Wesentlichen zwei Punkte: Die Gesamtkirchlichen Dienste können gegen eine Entschädigung Aufgaben für die Kirchgemeinden übernehmen (Ergänzung 3. Absatz). Die LK soll sich zudem neu an einer juristischen Person beteiligen oder eine solche gründen können (neuer 4. Absatz).</i> 18 VT lehnen die Änderung im 2. Absatz ab, wobei 4 VT darauf hinweisen, dass bevor dieser Artikel in die KO aufgenommen werden kann, die Aufgabenteilung der Kirchgemeinden, der Landeskirche und der Gesamtkirchlichen Dienste geklärt werden muss. Einzelne beurteilen die Änderung als zu starke Zentralisierung oder lehnen es grundsätzlich ab, dass die Gesamtkirchlichen Dienste Leistungen gegen Entschädigung erbringen sollen. Auch in den weiteren Kommentaren wird gefordert, dass die Aufgaben der Gesamtkirchlichen Dienste geklärt werden müssen (10 VT), wie auch welche Leistungen unentgeltlich bzw. kostenpflichtig sind (10 VT). 2 VT sind der Meinung, dass die kostenpflichtigen Leistungen für die KG freiwillig sein müssen. 2 VT möchten entsprechend den obigen Rückmeldungen auch eine Regelung der Einzelheiten in einer Verordnung. Im Weiteren fordern 5 VT darauf hin, dass die Effizienz der Gesamtkirchlichen Dienste gesteigert werden muss und sich das Angebot stärker an den Bedürfnissen der Kirchgemeinden ausrichten soll. 7 VT begrüßen die Neuerung und damit die Möglichkeit, Verwaltungsaufgaben wie Buchhaltung oder Informatik an die Gesamtkirchlichen Dienste auszulagern. Der 4. Absatz und damit die Schaffung/Beteiligung an juristischen Personen werden von 24 VT abgelehnt. 6 VT fordern eine Klärung der Zuständigkeiten (Kirchenrat/Synode). 6 VT schlagen vor, auch die Vergabe von Leistungsaufträgen in den Artikel aufzunehmen. Im Weiteren schlägt der Stadtverband Zürich vor, die ersten beiden Absätze an den realen Gegebenheiten anzupassen, wonach die Gesamtkirchlichen Dienste durch den/die Kirchenratschreiber/in geleitet werden (inkl. konkreter Formulierungsvorschlag). 18 Verbands-KG sowie zwei weitere VT schliessen sich dem an.</p>
-----	--------------------------	-----	--

Die Änderungen zu den Artikeln 98 (Differenzierung wer zu was installiert wird), 99 (neue Formulierung ohne inhaltliche Änderung), 103 (Präzisierung über nicht-vorhandene und vorhandene Qualifikationen für die Zulassung zum Pfarramt), 108 (Präzisierung entsprechend Artikel 103), 120 (Aufteilung der Pfarrstellen, vgl. Artikel 118), 124 (Verordnung über die Seelsorge in Institutionen), 127 (Pfarrstellen in Institutionen und weiteren Diensten, Stellvertretungen) und 130 (Verlust Wählbarkeit) stossen auf keine grosse Resonanz. Die Präzisierungen unter 103 und 108 werden zuweilen als zu kompliziert/ausführlich beurteilt.

4. Teil: Aufbau und Organisation

Insgesamt schlägt der KR zu 68 Artikeln im 4. Teil der KO Änderungen vor. Darunter sind 22 neue Artikel sowie die Aufhebung von drei Artikeln (230-232). Zu 8 Artikeln gingen freie Rückmeldungen der VT ein. Somit sind die Rückmeldungen zu insgesamt 76 Artikeln zu berücksichtigen. Für eine bessere grafische Übersicht sind diese in zwei Abbildungen (Seiten 23 und 24) aufgeführt. Daraus ist auch ersichtlich, dass sich gut die Hälfte der geänderten Artikel auf den 2. Abschnitt «Kirchgemeinden» beziehen.

Artikel	Randtitel	Anzahl	Zusammenfassung der Rückmeldungen
148a- 148c	Aufsichtsrechtliche Grundlagen		<i>Die drei neuen, vom KR vorgeschlagenen Artikel bilden zusammen eine aufsichtsrechtliche Grundlage. 2 VT lehnen alle drei neuen Artikel pauschal ab. 2 VT wollen alle grundlegend überarbeitet haben, darunter der Pfarrverein, der sich vertieft mit diesen Artikeln auseinandergesetzt und seine Überlegungen in einer separaten Stellungnahme ausgeführt hat.</i>
148a	a. Grundlagen	61	<i>Kirchenpflege, BKP und der KR erhalten mit dem neuen Artikel eine Grundlage, um bei Ordnungswidrigkeiten (klare Rechtsverletzungen, Beeinträchtigung/Gefährdung der Aufgabenerfüllung) einzugreifen (1. Absatz). In Begründeten Fällen kann der KR anstelle der betreffenden Kirchenpflege oder BKP tätig werden (2. Absatz). Die meisten Rückmeldungen betreffen eine sprachliche Vereinfachung für den 1. Absatz (und damit auch für die folgenden beiden Artikel) sowie eine neue Bezeichnung der Marginalie (Vorschlag Stadtverband Zürich, dem 19 VT folgen). Während die Auflistung der Ordnungswidrigkeiten für 3 VT zu detailliert ist, fordern 3 VT eine bessere Klärung, was unter Ordnungswidrigkeiten zu verstehen ist. 2 VT schlagen vor, dies in einer Verordnung zu regeln. 3 VT befürchten, dass Behördenmitglieder überfordert sind, um Rechtsverletzungen zu erkennen. 3 VT fordern, dass die Hierarchie (möglichst von unten nach oben) einzuhalten ist. Entsprechend wird von 10 VT auch eine Klärung gefordert, in welchen begründeten Fällen der Kirchenrat anstelle der Kirchenpflegen oder BKP tätig werden kann, bzw. fordern, dass dies nur in schwerwiegenden Fällen zulässig sein soll. Die weiteren Rückmeldungen betreffen den Anschluss an das Gemeindegesezt (1 VT), den Zusatz «nach Prüfung» (2. Absatz, 2 VT), Einzelrückmeldungen zu 1a/1b und Hinweise auf einen Tippfehler (Absatz 1 lit. b ordnungsgemässe).</i>

148b	b. Massnahmen	61	<p><i>Der neue Artikel liefert eine rechtliche Grundlage um Massnahmen zu erlassen, wenn die beaufsichtigten Personen, Behörden oder Organe aufsichtsrechtlichen Anordnungen nicht Folge leisten (können) (Absatz 1). Dem KR werden im 2. Absatz zudem verschiedene Befugnisse gegenüber den KG zugewiesen (Entzug des Rechts zur Selbstverwaltung, Steuerfuss festlegen, Massnahmen bei Zahlungsunfähigkeit). 11 VT lehnen diesen Artikel ab, zuweilen weil eine Machtkonzentration auf den KR abgelehnt wird oder eine Aushebelung des Verfahrensrechts befürchtet wird. 6 VT halten die Ausführungen zu detailliert bzw. halten die KO nicht für den richtigen Ort für die Aufzählungen. 3 VT schlagen eine Verordnung vor. Der Stadtverband Zürich schlägt zudem vor, die Artikel 148b und 224 zusammenzulegen bzw. unter 148b nur die allgemeinen Massnahmen zu beschreiben und unter 224 dann eine detailliertere Auflistung aufzuführen (inkl. Anpassung der Marginalien). 19 VT folgen dieser Rückmeldung. Die Weiteren Rückmeldungen betreffen die Einrichtung einer Beschwerdeinstanz, die Schaffung einer Compliance-Stelle, der Anschluss an das Gemeindegesetz, den Einbezug der Kirchensynode und Einzelmeldungen zu einzelnen aufgeführten Anordnungen bzw. Befugnisse des Kirchenrats.</i></p>
148c	c. Kosten	22	<p><i>Der neue Artikel regelt, dass die Kosten durch aufsichtsrechtliche Anordnungen durch die beaufsichtigten Personen, Behörden und Organe zu tragen sind. 15 VT lehnen diesen Artikel ab, zuweilen mit Verweis auf das übergeordnete Recht. Jemand schlägt vor, statt der Übertragung der Kosten auf die beaufsichtigte Person/Behörde/Organ einen Fond einzurichten. 3 VT verlangen nach Verhältnismässigkeit.</i></p>
149	Organe (Kirchgemeinden)	66	<p><i>Die Kirchgemeindeversammlung und das Kirchgemeindepapament sollen neu in den Artikel (Absatz 1) aufgenommen werden. 32 VT – darunter der Stadtverband Zürich (inkl. 23 VT die seine Rückmeldung übernehmen) – wünschen, dass weitere Organe aufgezählt werden, insbesondere Kommissionen (28 Nennungen) und Kirchenkreise (24 Nennungen). Der Stadtverband Zürich schlägt zudem einen dritten Absatz bezüglich Initiativ/Referendumsrecht vor, dem wiederum 23 VT folgen. 16 VT – darunter die Direktion der Justiz und des Innern – weisen darauf hin, dass die Kirchgemeinden entweder über eine Kirchgemeindeversammlung oder ein Kirchgemeindepapament verfügen können und die jetzige Formulierung entsprechend angepasst werden sollte. Jemand sieht mit der Bezeichnung der Kirchenpflege als Organ einen Widerspruch zu Artikel 88. 2 VT lehnen die Änderung im Absatz 2 ab, jemand schlägt «oder» statt «und» vor.</i></p>

Abbildung 3: Übersicht der Rückmeldungen zu Artikeln aus dem 4. Teil der KO (1. und 2. Abschnitt)

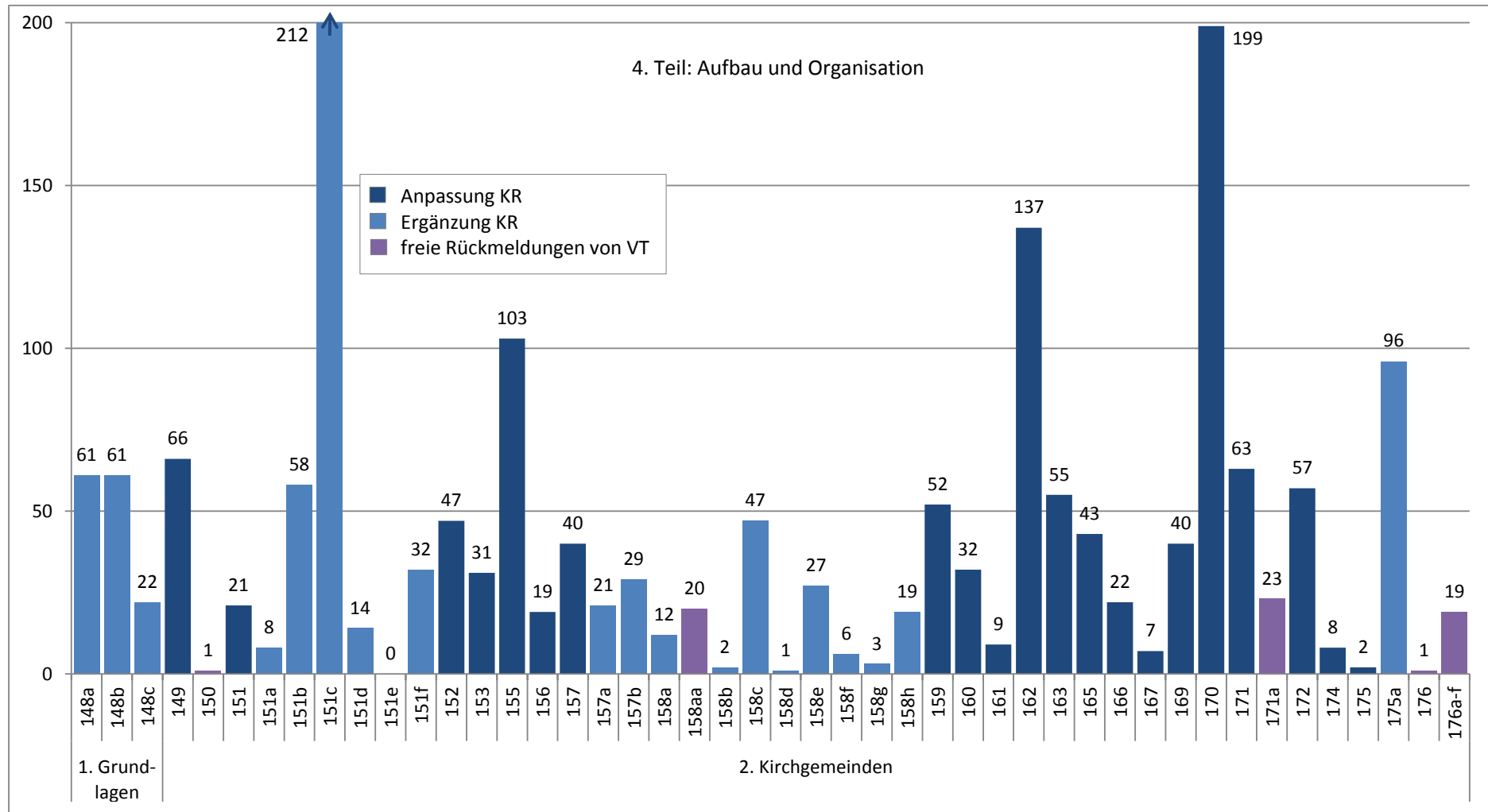
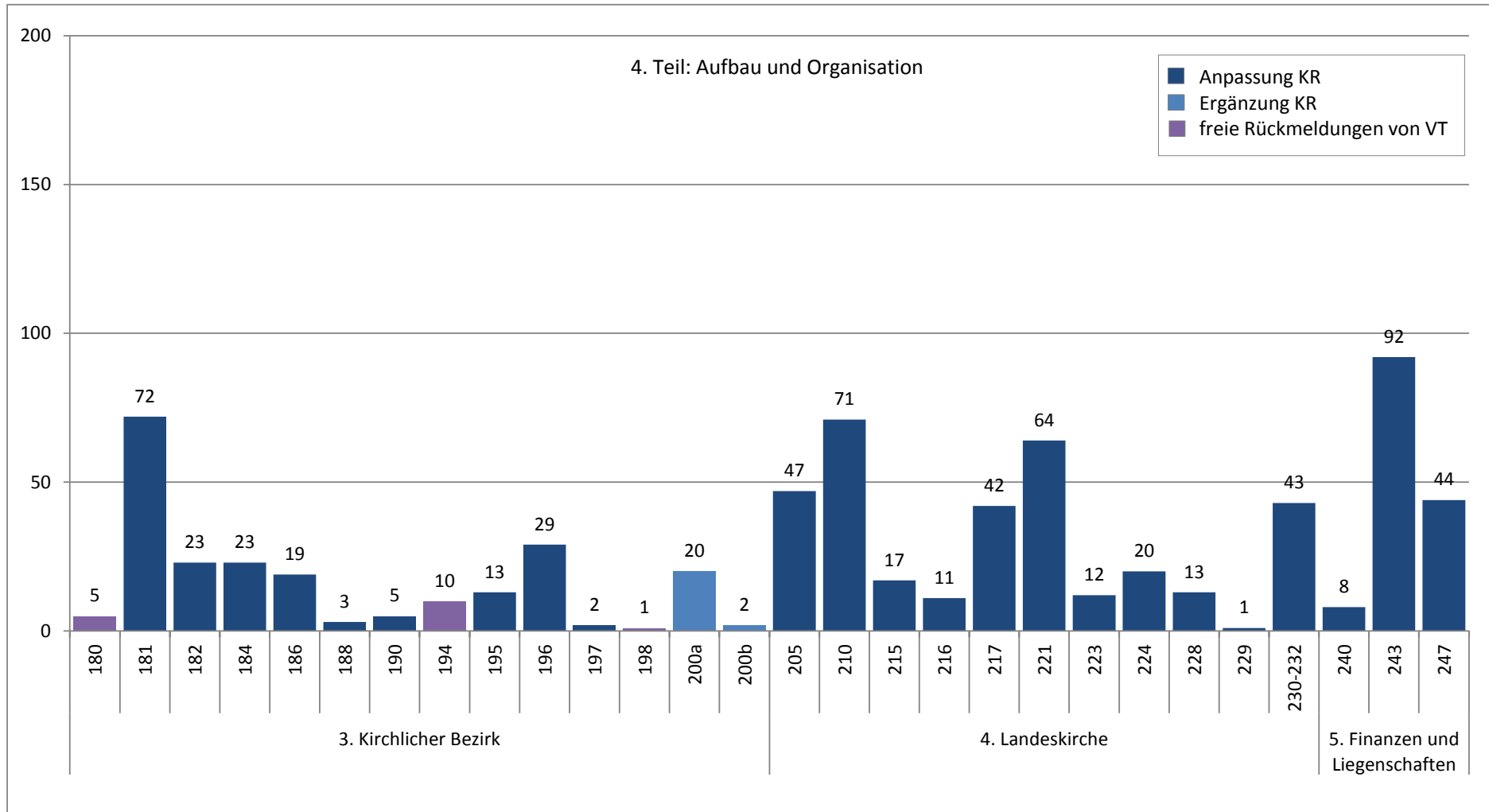


Abbildung 4: Übersicht der Rückmeldungen zu Artikeln aus dem 4. Teil der KO (3. bis 5. Abschnitt)



151	Bestand	21	<i>Der Kirchenrat schlägt vor, Absatz 2 zu streichen, welcher bislang die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchengemeinden regelte. 9 VT lehnen dies ab. Aus Sicht von 3 VT werden die Regelungen im heute gültigen Absatz 2 nicht vollständig durch die neuen Artikel ersetzt, weshalb sie einen Teil des Absatzes 2 bestehen lassen möchten (Bezirkszuweisung). Jemand will den gesamten Artikel auch auf Kirchengemeinschaften ausweiten und in einem neuen Absatz die Schaffung von neuen Kirchengemeinschaften geregelt haben. Im Weiteren halten 5 VT die KO bzw. den Anhang der KO nicht für den geeigneten Ort, um die KG-Bezeichnung aufzuführen.</i>
151a-151d	Zusammenschluss		<i>Die vom KR vorgeschlagenen neuen Artikel 151a-151d betreffen den Zusammenschluss von Kirchengemeinden. Jemand begrüsst die Neuerungen ausdrücklich. 3 VT lehnen die gesamten Neuerungen ab, 3 weitere VT halten die KO nicht für den geeigneten Ort für die Regelungen in diesem Detaillierungsgrad. Der Stadtverband Zürich hält die neuen Artikel (151a-151f) ebenfalls für zu ausführlich, allerdings nur in Bezug auf den Unterabschnitt «A. Grundlagen» und schlägt eine Verschiebung (inkl. neue Unterabschnittsbezeichnung) nach Artikel 176 vor. 18 VT übernehmen diese Rückmeldung.</i>
151a	a. Vertrag	8	<i>Fusionswillige KG sollen einen Vertrag abschliessen. Die weiteren Ausführungen im Artikel regeln den Inhalt dieses Vertrags (neue KG oder Aufnahme von KG in eine andere, Übergangsordnung, Übergang der Rechtsverhältnisse, Übergangsbehörde). Es gehen nur vereinzelt Rückmeldungen ein (Ergänzung Vertragsinhalt, Klärungsbedarf zur Übergangsbehörde, Fragen Verordnungsstufe).</i>
151b	b. Beschlüsse der Kirchengemeinde	58	<i>Der Vertrag ist durch die Kirchengemeindeversammlung bzw. das Kirchengemeindeparlament der beteiligten KG (Absatz 1) sowie durch den Kirchenrat (Absatz 2) zu bewilligen. Erstere beschliessen auch über die Kirchengemeindeordnung der zusammengeschlossenen KG (Absatz 3). Bezüglich Absatz 1 Satz 2 macht der Stadtverband Zürich einen alternativen Formulierungsvorschlag: „In Kirchengemeinden mit einem Kirchengemeindeparlament unterliegt der Vertrag nach der Zustimmung durch das Parlament dem obligatorischen Referendum“, dem 19 VT folgen. 11 VT halten zudem die Tragweite des Vertrags für so gross, dass zwingend eine Urnenabstimmung zu erfolgen habe bzw. möchten dies für alle Kirchengemeinden (mit/ohne Parlament) möglich machen. Da mehrere Kirchengemeinden beteiligt sind, sollte der Titel des Artikels angepasst werden (1 VT). Der Stadtverband Zürich bemerkt im Weiteren zu Absatz 3, dass analog des neuen Gemeindegesetzes die Kirchengemeindeordnung von der Gesamtheit der Stimmberechtigten durch eine Urnenabstimmung angenommen werden sollte. Wiederum folgen 18 VT dem Stadtverband. Je 1 weiterer VT sieht zwingenden Bedarf nach einer Urnenabstimmung bzw. einem Beschluss durch die</i>

			Kirchgemeindeversammlung, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. 1 VT ist der Ansicht, dass eine Gesamtabstimmung nicht rechtens ist.
151c	c. Beschlüsse der Kirchensynode	212	<i>Die Kirchensynode beschliesst auf Gesuch der beteiligten Kirchgemeinden über deren Zusammenschluss und weist sie einem Bezirk zu (Absätze 1 und 2). Absatz 3 gibt der Kirchensynode die Befugnis, KG aus wichtigen Gründen ohne deren Gesuch zusammenzuschliessen. Die Absätze 4 und 5 regelt das weitere Verfahren (Anhörung, Beschluss der Kirchensynode tritt Anstelle des Vertrags, KG sind zum Erlass einer Kirchgemeindeordnung verpflichtet). Ein VT lehnt den ganzen Artikel ab. Der Stadtverband Zürich schlägt wiederum mit Verweis auf das neue Gemeindegesetz vor, dass erst nach dem Beschluss der Kirchensynode die neue Kirchgemeinde über eine neue Kirchgemeindeordnung abzustimmen hat (151b Absatz 3) und schlägt eine entsprechende Präzisierung unter 151c.1 vor (Liegt der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag gemäss Art. 151b Abs. 1 und 2 vor,...). 18 VT schliessen sich dem Stadtverband an. 13 VT schlagen zu Absatz 2 vor, dass die beteiligten Kirchgemeinden einen Antrag auf die Zuweisung in einen Bezirk machen können. 2 VT lehnen den Absatz 2 ab. Der Absatz 3 wird von 62 VT (teils vehement) abgelehnt, zuweilen mit Verweis auf die Gemeindeautonomie und das hohe Konfliktpotential. 3 bzw. 2 VT sehen einen Widerspruch zur Kantonsverfassung (die Direktion der Justiz und des Innern sieht hingegen keine solchen Widersprüche bzw. geht nicht darauf ein.) bzw. zur verkündeten Freiwilligkeit im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus. 17 möchten zudem Klärung, um welche wichtigen Gründe es sich dabei handelt. Entsprechend der Zurückweisung des 3. Absatzes werden die Absätze 4 und 5 als hinfällig beurteilt, wobei nur ein Teil der entsprechenden VT diese beiden Absätze nochmals explizit ablehnt. 24 VT (darunter der Stadtverband Zürich und 17 sich anschliessende VT) sehen unter Absatz 4 die Kirchensynode für die Anhörung zuständig (statt des KR).</i>
151d	d. Unterstützung	14	<i>Der Artikel sieht Unterstützung für fusionswillige KG in Form von Beratung und finanziellen Beiträgen vor. 3 VT lehnen finanzielle Beiträge ab bzw. möchten diese stark einschränken, während 4 VT mehr Mittel oder eine verbindlichere Formulierung wünschen (Absatz 2). Ein VT sieht die Gesamtkirchlichen Dienste in der Verantwortung für die Beratung (Absatz 1). 2 VT fordern, dass die Unterstützung auch anderen Rechtsformen zugutekommen sollte.</i>
151e	Aufteilung	0	<i>Die Artikel 151a-151c können sinngemäss auf die Aufteilung von Kirchgemeinden übertragen werden. Keine Rückmeldungen.</i>

151f	Gebietsänderungen	32	<i>Der neue Artikel regelt das Verfahren bei Gebietsänderungen (ohne Zusammenschluss/Aufteilung von KG). Der Stadtverband Zürich möchte im 3. Absatz eine Ergänzung, um ein fakultatives Referendum bei Parlamentarkirchgemeinden zuzulassen (20 VT schliessen sich an). 1 VT will zwingend eine Urnenabstimmung, 3 VT wünschen eine Definition von «erheblich». Im Übrigen verstehen 4 VT nicht, was mit «ohne den Bestand der betreffenden Kirchgemeinden zu verändern» gemeint ist. 3 VT weisen auf einen Rechtschreibfehler hin (Absatz 1).</i>
152	Autonomie	47	<i>Mit einem neuen Absatz soll der KR in Bezug auf die Organisation und Leitung der KG Empfehlungen erlassen können. 28 VT lehnen diesen neuen Absatz ab – vereinzelt wird dies als unwillkommene Beeinflussung der KG betrachtet, die meisten halten den Absatz aber für unnötig, da der KR auch ohne KO Empfehlungen erlassen kann. 10 VT stellen in diesem Zusammenhang die Frage in den Raum, welche Konsequenzen eine Nichtbefolgung der Empfehlungen hat, bzw. verstehen die Empfehlungen explizit als unverbindlich. Unverbindliche Empfehlungen werden zuweilen begrüsst. Jemand schlägt den Erlass von Anordnungen statt Empfehlungen vor. Die beiden BKP Winterthur und Zürich schlagen einen neuen 3. Absatz vor: „Insbesondere können sie definierte Aufgaben und Verantwortlichkeiten an nichtautonome Untereinheiten delegieren.“ Damit sollen Untereinheiten von KG mit einem gewissen Eigenleben ermöglicht werden.²</i>
153	Kirchgemeindeordnung	31	<i>Mit einem neuen Absatz soll in der KO festgehalten werden, dass die Stimmberechtigten über den Erlass oder Änderungen der Kirchgemeindeordnung zu bestimmen haben. Der Stadtverband Zürich weist auf die Kantonsverfassung hin, welche eine Urnenabstimmung zum Erlass/Änderung der Gemeindeordnung vorsieht. Die Urnenabstimmung sollte daher auch für KG gelten, wobei der Stadtverband Ausnahmen zulassen will (wiederum in der Kirchgemeindeordnung geregelt). 20 VT schliessen sich dem Stadtverband an. Weitere 4 VT möchten zwingend eine Urnenabstimmung oder bei Parlamentskirchgemeinden zumindest ein fakultatives Referendum. Zwei VT schlagen zudem vor, Grundlagen zur inneren Struktur einer KG (insbesondere im Hinblick auf die Stadt Zürich) auf Ebene der Kirchgemeindeordnung zu regeln. Im Weiteren halten 2 VT den Zusatz unter Absatz 3 (Genehmigung des Kirchenrats ist Voraussetzung für das Inkrafttreten) für unnötig.</i>

² Der Stadtverband Zürich und einige Verbands-KG möchten Absatz 3 neu als Absatz 4, ohne aber einen Vorschlag für einen neuen Absatz 3 zu machen. Es ist anzunehmen, dass sie sich damit indirekt auf diesen Zusatz der beiden BKP beziehen.

155	Kirchliche Vielfalt	103	<p><i>Der alte Artikel (1 Absatz) zum Einbezug von kirchlichen Minderheiten in den KG soll ersetzt werden. Die neue Formulierung sieht vor, dass KG unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens fördern und dabei auf lebensweltliche Gesichtspunkte achten sollen. Der KR soll Richtlinien erlassen können (3. Absatz). 7 VT lehnen die Neuerungen vollständig ab (6 mit Verweis auf die alte Formulierung). Jemand davon sieht einen Widerspruch zu den geforderten Sparmassnahmen. 10 VT möchten daher auch, dass durch eine geeignete Formulierung oder Präzisierung der Absätze 1 und 2 hervorgeht, dass nicht unbeschränkt alles gefördert werden soll/kann. In die gleiche Richtung gehen die Rückmeldungen von 4 VT, die insbesondere für ländliche KG Prioritäten festlegen möchten (Familien, Gemeindeaufbau) bzw. die eine Sezession (wohl im Sinne einer Separierung von verschiedenen Gruppierungen innerhalb einer KG) befürchten. 10 bzw. 5 VT möchten zudem eine Präzisierung, dass Initiativen nach Möglichkeit finanziell unterstützt werden bzw. möchten diesen Satz ganz weglassen. 2 VT würden es begrüßen, wenn für die Förderung der kirchlichen Vielfalt vermehrt Kirchgemeinschaften gebildet werden, die über die KG hinausgehen, dort aber Gastrecht geniessen können. 7 VT möchten den 2. Absatz streichen, jemand vermisst die Orientierung an den Ressourcen der Pfarrpersonen und Mitarbeitenden. 4 VT möchten eine Klärung, was unter «lebensweltliche Gesichtspunkte» zu verstehen ist. Der 3. Absatz und damit der Erlass von Richtlinien werden von 33 VT abgelehnt. 8 VT halten Empfehlungen für geeigneter. Im Weiteren möchten 9 VT die kann-Formulierung korrigieren, womit sie dem Absatz explizit zustimmen. Im Weiteren wünschen 2 VT die Aufnahme eines Experimentierartikels (bzw. -absatzes).</i></p>
156	Zusammensetzung (KGV)	19	<p><i>Der KR macht keine Änderungsvorschläge. Der Stadtverband Zürich schlägt vor, durch einen zweiten Absatz auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur Gemeindeversammlung zu verweisen (inkl. Formulierungsvorschlag). Dadurch würde sich (laut Stadtverband) Absatz 3 von Art. 157b erübrigen. 17 VT schliessen sich dem Stadtverband an.</i></p>
157	Aufgaben (KGV)	40	<p><i>Der Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeordnung soll nicht mehr unter Absatz 1 über die Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung aufgeführt werden. Dies wird von 11 VT abgelehnt: Auch wenn der Erlass über die Kirchgemeindeordnung unter Artikel 153 geregelt ist, sollte es hier nochmals aufgeführt werden. Jemand will allgemein alle Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung hier aufführen, auch wenn diese unter anderen Artikeln geregelt sind. Im Weiteren schlägt der KR einen neuen Absatz 2 vor, wonach ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einen nachträglichen Beschluss an der Urne fordern können (falls keine Urnenabstimmung ausgeschlossen ist). Dieser Zusatz wird von 3 VT abgelehnt. 25 VT möchten zudem eine Klärung der Frage, welche Ge-</i></p>

			schäfte von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind – darunter der Stadtverband Zürich, der einen konkreten Formulierungsvorschlag macht (inkl. Auflistung der entsprechenden Geschäfte – 19 VT übernehmen die Rückmeldung des Stadtverbandes.)
157a + 157b	Wahlen		<i>Der KR schlägt zwei neue Artikel unter der Marginale «Wahlen» vor, die in den folgenden zwei Zeilen behandelt werden.</i>
157a	a. Wahlvorschläge	21	<i>Nach dem neuen Artikel kann die Kirchenpflege einen Termin festlegen, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (Absatz 1). Die Kirchenpflege muss diese veröffentlichen (Absatz 2), die Stimmberechtigten sind nicht an die Wahlvorschläge gebunden (Absatz 3). Letzteres lehnen 3 VT ab, während 5 VT darauf hinweisen, dass dies zu „Guerilla-Aktionen“ führen könnte. Für 2 VT ist der gesamte Artikel klärungsbedürftig, 8 VT schlagen so auch vor, anzugeben, auf welche Wahlen sich der Artikel (bzw. die Artikel 157a+b) bezieht.</i>
157b	b. Wahlverfahren	29	<i>Der neue Artikel regelt das Verfahren von geheimen Wahlen (Absatz 2). Diese finden statt, wenn die Kirchgemeindeordnung oder das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies fordert (Absatz 1). 4 VT möchten (mit Blick auf den Aufwand) keine amtlichen Zettel verwenden müssen (Absatz 2 lit. b). 2 VT sehen eine Unstimmigkeit zum neuen Gemeindegesetz, wenn die versammlungsleitende Person mit wählt (Absatz 2 lit. c). Statt eines Losentscheids schlägt ein VT eine Stichwahl vor. Ein VT möchte eine Ausführung, welche Elemente aus dem neuen Gemeindegesetz übernommen werden (Absatz 3). Der Stadtverband sowie weitere 17 VT weisen nochmals darauf hin, dass der Absatz unnötig ist, wenn der Änderungsvorschlag unter Artikel 156 übernommen wird.</i>
158a – 158h	Kirchgemeindep lament		<i>Mit den Artikeln 158a-h soll ein neuer Unterabschnitt über Kirchgemeindep lamente geschaffen werden. 1 VT lehnt dies ab (ganzer Unterabschnitt). In den folgenden 4 Zeilen werden die weiteren Rückmeldungen zu den Artikeln 158a, 158c, 158e, 158f aufgeführt. Zu den anderen neuen Artikeln (158b, 158d, 158f 158g) gehen nur vereinzelte Rückmeldungen in. Der Stadtverband Zürich und mit ihm 19 VT schlagen zudem einen ergänzenden Artikel nach 158a vor: „Für die Organisation und das Verfahren des Kirchgemeindep laments gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindep lamente sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.“ 6 VT weisen im Zusammenhang mit 158f darauf hin, dass das Verfahren bei einem Rücktritt während der Legislatur nicht geklärt ist.</i>

158a	Bestand	12	<i>Der Artikel legt eine Grundlage zur Schaffung eines Kirchgemeindepardaments anstelle einer Kirchgemeindevsammlung. 4 VT wünschen Kriterien (insb. Gemeindegrosse), wann ein Kirchgemeindepardament eingeführt werden kann. 2 VT wünschen Ergänzungen, wonach die Stimmberechtigten darüber zu beschliessen haben. Jemand möchte parallel beide Strukturen in einer Kirchgemeinde zulassen.</i>
158c	Wahl a. Wahlverfahren	47	<i>Der Artikel regelt das Wahlverfahren (Mehrheitswahl, Erneuerungs- und Ersatzwahl, Wahlkreis, Wahlrecht am Wohnsitz). Der Stadtverband Zürich und mit ihm 26 VT sowie weitere 12 VT (alle mehrheitlich aus Stadt Zürich) fordern, dass die Wahl in mehreren Wahlkreisen erfolgt, um eine gleichmässige Verteilung der Sitze über die ganze Kirchgemeinde sicherzustellen. 3 VT möchten Klarheit bezüglich der Frage, wer die Wahl durchführt (KG oder politische Gemeinde). Die Direktion der Justiz und des Innern weist darauf hin, dass nicht vollends klar ist, welche abweichenden Bestimmungen gemeint sind.</i>
158e	Wahl c. Quorum	27	<i>Laut des Artikels darf höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindepardaments aus in der KG tätigen Pfarrpersonen oder Angestellten bestehen. Der Artikel regelt im Weiteren das Vorgehen, wenn gewählte Pfarrpersonen und Angestellte mehr als einen Drittel ausmachen. Der Stadtverband Zürich und mit ihm 15 VT sowie 4 weitere VT möchten weniger Pfarrpersonen und Mitarbeitende der Kirchgemeinde für das Kirchgemeindepardament zulassen (maximal 20%), zwei VT wollen demgegenüber einen höheren Anteil (50%) zulassen. Die Direktion der Justiz und des Innern schlägt bei den Absätzen 3 und 4 sprachliche Präzisierungen vor (Bezugsrahmen definieren, nicht nur auf Absatz 1 verweisen).</i>
158h	Aufgaben und Befugnis	19	<i>Aus Sicht des Stadtverbands Zürich sind die Aufgaben und Befugnisse des Kirchgemeindepardaments zu wenig präzise beschrieben. Er macht einen entsprechenden Formulierungsvorschlag. Durch weitere Absätze schlägt der Stadtverband Formulierung zum obligatorischen und fakultativen Referendum vor (inkl. wo dies ausgeschlossen ist). 18 VT schliessen sich dem Stadtverband an.</i>
159	Funktion und Zusammensetzung (Kirchenpflege)	52	<i>Neu soll die Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege auf maximal 9 Mitglieder begrenzt werden. 40 VT lehnen diese Neuerung ab und möchten keine Obergrenze in der KO definiert haben. Insgesamt 7 VT weisen darauf hin, dass insbesondere bei einem Zusammenschluss von KG diese ausreichend in der Kirchenpflege vertreten sein sollen (zuweilen Wunsch nach entsprechender Übergangsbestimmung). Einzelne wollen eine bestimmte höhere Anzahl Mitglieder zulassen (11, 13). Jemand möchte eine Untergrenze von 3 in der KO definiert haben.</i>

160	Wahl (Kirchenpflege)	32	<i>Die Änderungen stellen eine Präzisierung dar, nach welchen Bestimmungen sich die Wahl an der Urne oder die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung richtet. Der Stadtverband Zürich schlägt einen zusätzlichen Absatz vor, in welchem das Verfahren in Parlamentarkirchengemeinden geregelt ist. 23 VT schliessen sich dem an, 4 weitere VT möchten ebenfalls eine Regelung für Parlamentarkirchengemeinden. Unter Absatz 3a wird auf einen Tippfehler aufmerksam gemacht (Bestimmungen).</i>
161	Bekanntgabe der Wahl (Kirchenpflege)	9	<i>Neu soll die Wahl nicht mehr an den Bezirksrat mitgeteilt werden müssen. Die Direktion der Justiz und des Innern empfiehlt die Beibehaltung dieser Meldepflicht, da die Kirchgemeinden unter der Aufsicht des Bezirksamtes stehen. Die weiteren Rückmeldungen betreffen eine sprachliche Anpassung, ohne die Aussagekraft zu verändern.</i>
162	Konstituierung (Kirchenpflege)	137	<i>Neu soll sich die Kirchenpflege eine Geschäftsordnung geben (1. Absatz). 16 VT lehnen dies ab, 4 VT möchten keine Verpflichtung. Im 2. Absatz wird aufgeführt, wer an den Kirchenpflegesitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnimmt (Vorsitz/Vertretende Pfarrkonvent, antragstellende Pfarrpersonen, Leitende Gemeindekonvent, Kirchgemeindeschreiber/in). Die bestehenden Absätze 2 bis 4 werden durch diesen neuen Absatz 2 ersetzt. 20 VT lehnen diese Anpassungen (neuer Absatz 2 anstelle der alten Absätze 2-4) ab. 2 VT weisen darauf hin, dass die neue Formulierung nur für Gemeinden mit mehreren Pfarrpersonen und einem Pfarrkonvent passt. 9 VT möchten alle Pfarrpersonen zur Kirchenpflegesitzung zulassen (Absatz 2 lit. a). Dem Stadtverband sowie weiteren 17 VT geht es demgegenüber zu weit, dass einzelne Pfarrpersonen Anträge stellen können (wie unter Artikel 113 vermerkt). 2 VT möchten in diesem Zusammenhang die Möglichkeit schaffen, dass die Teilnahme von antragstellenden Pfarrpersonen eingeschränkt werden kann. Die weiteren Rückmeldungen betreffen sprachliche Vereinfachungen. 38 VT möchten den alten Absatz 4 beibehalten bzw. dies im 2. Absatz sinngemäss aufführen (Vertretung Gemeindekonvent wenn Pfarrperson Vorsitz hat). 7 lehnen Absatz 2 lit. d ab, insgesamt 7 VT möchten kein Antragsrecht für die Kirchgemeindeschreiber/innen. 2 VT möchten auch eine Vertretung der Sozialdiakone für die Sitzungen zulassen. 1 VT will auch die Vertretung von weiteren KG-Organen zulassen.</i>
163	Aufgaben (Kirchgemeinde) a. Im Allgemeinen	55	<i>Im 2. Absatz soll neu auf das kantonale Recht verwiesen werden. Aufgaben, die anderen Behörden oder Organen zugewiesen sind, werden von den Aufgaben der Kirchenpflege ausgeschlossen. In der Auflistung dieser Aufgaben (lit. a-j) wird unter b und f neu auch das Kirchenparlament aufgeführt. Letzteres wird von niemandem kommentiert. Die Rückmeldungen beziehen sich somit alle auf den Haupttext von Absatz 2: Einerseits weist der Stadtverband Zürich und mit ihm 20 VT darauf hin, dass nicht ersichtlich ist, welche Aufgaben das öffentliche Recht über-</i>

			trägt und beantragt diese Ergänzung zu streichen. Andererseits möchten der Stadtverband, mit ihm 17 VT sowie weitere 8 VT eine Möglichkeit, Aufgaben delegieren zu können (diese Möglichkeit gehe aus der jetzigen Formulierung nicht klar hervor). 1 VT schlägt in diesem Zusammenhang eine Präzisierung vor: „ <i>Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch [...] übertragen sind und die von der Kirchenpflege keiner anderen Behörde oder keinem anderen Organ zugewiesen sind, namentlich</i> “.
165	Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit (Kirchenpflege)	43	<i>Der KR schlägt eine Präzisierung «<u>schriftlich</u> Bericht» vor. 19 VT lehnen dies ab (alte Version belassen). Der Stadtverband Zürich und mit ihm 18 VT schlagen eine Ergänzung mit «oder dem Kirchgemeindep Parlament» vor. Jemand schlägt vor, dass der KR ein Reglement zur Publikation mit elektronischen Mitteln erlässt.</i>
166	Funktion und Zusammensetzung (RPK)	22	<i>Laut Vorschlag des KR soll die Rechnungsprüfungskommission 5 Mitglieder zählen. In Parlamentskirchgemeinden soll die Kirchengemeindeordnung auch mehr Mitglieder vorsehen können. 10 VT möchten «3-5 Mitgliedern» aufgeführt haben, zuweilen mit Vermerk, dass 3 Mitglieder bei professionellen Rechnungsprüfungskommissionen genügen. 3 VT möchten zudem einen Absatz, wonach eine Rechnungsprüfungskommission für mehrere KG geschaffen werden kann. 1 VT fehlt ein Hinweis auf externe Revisionsstellen (inkl. rechtliche Verpflichtungen). 4 VT sind der Meinung, dass mehr als 5 Mitglieder nur in Frage kommen dürften, wenn die Kirchengemeindeordnung eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vorsieht. 1 VT will eine Kontrollstelle schaffen (mit entsprechender Ergänzung in der KO).</i>
167	Wahl (RPK)	7	<i>6 VT weisen darauf hin, dass die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission nicht zwingend Mitglied des Kirchgemeindep arlaments sein müssen, bzw. sehen darin einen Interessenskonflikt.</i>
169	Aufgaben (RPK)	40	<i>Der alte Artikel soll aufgehoben werden. Für die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird neu auf das Gemeindeg esetz und die Finanzverordnung verwiesen (1. Absatz). 2. Absatz regelt, dass die RPK von Parlamentskirchgemeinden auch die Geschäftsprüfung wahrnimmt (in den übrigen Gemeinden nur, wenn es die Kirchengemeindeordnung vorsieht). 3 VT lehnen alle Änderungen ab. Das Doppelmandat Rechnungsprüfung und Geschäftsprüfung wird von 10 VT kritisch beurteilt: 4 sehen eine zu hohe Machtkonzentration, 3 möchten dies für KG mit Kirchengemeindeversammlung ganz ausschliessen. Schliesslich zweifeln 3 VT an den fachlichen Kompetenzen der RPB, um auch die Geschäftsprüfung durchzuführen bzw. wünschen eine entsprechend Schulung. Der Stadtverband Zürich schlägt zusammen mit 18 VT eine sprachliche Präzisierung des 1. Abschnitts vor.</i>

170	Pfarrwahlkommission	199	<p><i>Die Neuerungen sind zum einen von sprachlicher Natur, um auch Kirchgemeindepardamente aufzuführen. Neu soll die Anzahl der in der Pfarrwahlkommission vertretenen Kirchenpflegemitglieder auf drei beschränkt werden; die Kirchenpflege wählt ihre Vertretung selber (2. Absatz). Von der Pfarrwahlkommission ausgeschlossen sind in der KG tätige Pfarrpersonen und weitere Angestellte (4. Absatz). Der KR regelt die Einzelheiten in einer Verordnung (5. Absatz). 8 VT lehnen alle Neuerungen ab und möchten am alten Artikel festhalten. Zum 1. Absatz schlägt der Stadtverband Zürich vor, dass KG mit Kirchenkreisen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Stimmberechtigten innerhalb ihres Kirchenkreises in die Wahl der Pfarrpersonen einzubeziehen – 26 VT schliessen sich dem an. 3 VT halten den Vorschlag an <u>die Kirchenpflege</u> zuhanden der Stimmberechtigten als einen Umweg. Der 2. Absatz wird von 18 VT abgelehnt. Insgesamt 75 VT möchten die Anzahl der in der Pfarrkommission vertretenen Kirchenpflegemitglieder nicht begrenzen oder zumindest eine höhere Anzahl zulassen, zuweilen mit Verweis auf die Problematik, dass ansonsten die gesamte Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission widersprechen kann. Der 3. Absatz wird von 5 VT abgelehnt. 15 VT möchten die Anzahl der zugewählten Mitglieder begrenzen. Allgemein wird bezüglich des 2. und 3. Absatzes mehrfach als kritisch beurteilt, dass die zugewählten Mitglieder die Kirchenpflegemitglieder in der Pfarrwahlkommission zahlmässig übersteigen. 4 VT lehnen den 4. Absatz ab, 31 VT möchten Pfarrpersonen oder Angestellte mit einer beratenden Stimme zulassen. 3 VT möchten diese als Mitglieder der Pfarrwahlkommission zulassen. Der 5. Abschnitt wird von 7 VT abgelehnt (überflüssig, zu viel Macht dem KR), 2 betrachten eine Verordnung in Bezug auf Kirchenkreisen oder Kirchgemeindevverbände für zweckmässig. Je 1 VT schlägt im Zusammenhang mit Artikel 170 vor, dass Stellenprofile erstellt werden (durch die Pfarrwahlkommission) und allgemein mehr professionelle Elemente der Personalrekrutierung eingesetzt werden müssten.</i></p>
171	Kommissionen und Arbeitsgruppen	63	<p><i>Die Änderungsvorschläge des KR betreffen die Aufhebung von Abschnitt 4 (Leitung von Kommissionen durch Kirchenpflegemitglied) sowie die Kürzung von Abschnitt 2 (ohne «... formuliert den Auftrag und regelt die Befugnisse von Kommissionen und Arbeitsgruppen»). Letzteres wollen 10 VT beibehalten. Der Stadtverband Zürich und mit ihm 22 VT möchten im Absatz 2 die Ergänzung „sofern die Kirchgemeindeordnung nicht eine abweichende Lösung vorsieht“, um die Ernennung von Kommissionsmitgliedern durch andere Gremien zulassen zu können. 2 weitere VT möchten mehr Spielraum bei der Ernennung von Kommissionsmitgliedern. Der Stadtverband Zürich weist weiter auf das neue Gemeindegesetz hin, laut dem Kommissionen Organe darstellen. Entsprechend müssten die Kommissionen ebenfalls unter Artikel 149 in die Liste der Organe aufgenommen werden. 20 VT schliessen sich dem an. Zudem gingen 8 Einzelrückmeldungen ein (Zusatz 1. Absatz, streichen/beibehalten von Absätzen).</i></p>

171a-b	Kirchenkreis	23	Der Stadtverband Zürich lägt einen neuen Unterabschnitt «G. Kirchenkreise» mit zwei Artikeln 171a und 171b vor. Darin soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Kirchenkreise als eigene Organisationseinheiten vorzusehen inkl. eigener Aufgaben und Angehörigen (171a). Auch die Kirchenkreise sollen über eine Behörde bzw. eine Kirchenkreiskommission verfügen sowie über eine Kirchenkreisversammlung (171b). 20 VT übernehmen diese Rückmeldung vom Stadtverband.
172	Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde a. Gemeindekonzent	57	<i>Die Organisation und Zusammensetzung des Gemeindekonzents soll neu in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Anträge sind ausschliesslich der Kirchenpflege zu stellen (nicht mehr deren zuständige Mitglieder oder dem Pfarrkonzent). Im 3. Abschnitt soll zudem „Er stellen den Informationsaustausch sicher“ gelöscht werden.</i> 1 VT lehnt alle Neuerungen im Artikel 172 ab und will die alte Formulierung belassen. 2 VT stellen grundsätzlich in Frage, ob es den Gemeindekonzent noch braucht. 6 VT fordern eine grundsätzliche Prüfung des Konzepts des Gemeindekonzents, insbesondere im Hinblick auf grosse Kirchgemeinden. 4 VT möchten, dass in Absatz 1 auch geklärt wird, wer den Gemeindekonzent leitet. 16 VT lehnen den Zwang nach einer Geschäftsordnung ab (2. Absatz). 9 VT möchten im 3. Absatz den Satz über den Informationsaustausch beibehalten. 10 VT halten die im 4. Absatz aufgeführten Aufgaben für Grossgemeinden für nicht machbar und wünschen einen Zusatz, dass Delegationen oder Fachkonzente gebildet werden können. Bezüglich Absatz 5 schlagen 6 VT vor, dass die Leitung des Gemeindekonzents Anträge an die Kirchenpflege einreicht. 2 VT möchten weiterhin auch Anträge direkt an den Pfarrkonzent zulassen.
175a	Übergemeindliche Zusammenarbeit c. Verpflichtung	96	<i>Mit dem neuen Absatz soll der KR aus wichtigen Gründen KG zur Zusammenarbeit verpflichten können (Absatz 1). Er setzt den KG eine Frist zum Erlass einer Rechtsgrundlage (Absatz 2). Kommen die KG dem nicht nach, kann der KR eine solche beschliessen (Absatz 3).</i> 73 VT lehnen einen Zwang zur Zusammenarbeit ab und damit auch den ganzen neuen Artikel. 3 VT stimmen dem neuen Artikel zu, auch wenn sie für die Umsetzung vielfältige Bedenken äussern. Insgesamt 9 VT geben zu bedenken, dass die Gründe ungenügend klar definiert sind und der Artikel nur äusserst zurückhaltend angewendet werden dürfte (vorgängige Massnahmen, klare Begründung, nach Anhörung der beteiligten KG oder der BKP). Der unter Absatz 1 lit. a aufgeführte Grund wird zuweilen als nicht ausreichend beurteilt.

Bezogen auf die KG und Artikel 150 (Grundsatz der Zuordnung) fordert 1 VT eine klarere Aufgabenteilung zwischen der Kirchenpflege, der Pfarrpersonen und der Angestellten. Im Weiteren fordern einzelne VT mit Blick auf die übergemeindliche Zusammenarbeit mehr Unterstützung durch den KR (Artikel 174).

Artikel	Randtitel	Anzahl	Zusammenfassung der Rückmeldungen
180	Einteilung (Kirchlicher Bezirk)	5	5 VT machen darauf aufmerksam, dass die kirchlichen Bezirke nicht mit den kantonalen Bezirken übereinstimmen müssen.
181	Organe (Kirchlicher Bezirk)	72	<i>Neben den Diakonatskapiteln sollen neu auch das Kirchenmusikkapitel und das Katechetikkapitel den BKP und PK als Organe des Bezirks gleichgestellt werden (Absatz 2).</i> 30 VT lehnen diese Neuerung ab, 4 lehnen die Schaffung eines Kirchenmusikkapitels ab und 1 VT stellt alle im 2. Absatz aufgeführten Kapitel in Frage. Demgegenüber schlagen 15 VT vor, für weitere Berufsgruppen (Sigristen, Verwaltung) Kapitel einzuführen und hier entsprechend aufzuführen. 4 VT stellen in Frage, dass die im 2. Abschnitt aufgeführten Kapitel den BKP gleichgestellt sein sollen. Im Weiteren stellen 3 VT in Frage, ob es die BKP braucht (Absatz 1). Schliesslich wird auf einen Tippfehler aufmerksam gemacht (2. Absatz Organen).
182	Funktion und Zusammensetzung (BKP)	23	<i>Die Anpassungen sind von sprachlicher Natur, inkl. Anpassung an den Neuerungen in Artikel 181 (Nennung neuer Kapitel unter Absatz 3d).</i> Die Rückmeldungen beziehen sich daher meist auf die Rückmeldungen zu Artikel 181 (inkl. ob BKP nötig ist). Da die Ombudsstelle abgeschafft werden soll, soll der Auftrag der BKP aus Sicht eines VT um ein „vermittelndes Element“ erweitert werden.
184	Konstituierung (BKP)	23	<i>Die BKP soll sich neu eine Geschäftsordnung geben (Absatz 1).</i> 10 VT lehnen dies ab (darunter 2 BKP), 2 VT (darunter 1 BKP) befürworten dies explizit. 4 VT möchten, dass die Geschäftsordnung freiwillig ist. <i>Die Änderung im 3. Absatz betrifft wiederum den Verweis auf die unter Artikel 181 aufgeführten Kapitel.</i> Entsprechend verweisen einzelne VT wiederum auf ihre entsprechende Rückmeldung.
186	Aufgaben (BKP)	19	<i>Die Aufgaben der BKP soll nicht mehr unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksrats (im 1. Absatz streichen) festgelegt werden.</i> Die Direktion der Justiz und des Innern sowie 1 weiterer VT schlagen vor, dies beizubehalten. Ein VT lehnt alle Änderungen im Artikel ab. Wiederum wird vereinzelt die BKP als Ganzes in Frage gestellt bzw. eine genaue Prüfung ihres Auftrages (auch im Hinblick auf die neuen Geschäftsprüfungskommissionen) verlangt. Bei den weiteren Rückmeldungen handelt es sich um Einzelmeinungen zu einzelnen Aufgaben der BKP.

195	Konstituierung (DK)	13	4 DK sowie 1 weiterer VT weisen darauf hin, dass sich das geheime Verfahren in der Praxis nicht bewährt. Die 4 DK möchten zudem auch Co-Präsiden zulassen. (Weitere Rückmeldungen beziehen sich auf die Rückmeldungen, einheitliche Regelungen für alle Kapitel einzuführen, vgl. 200a + 200b).
196	Versammlung (DK)	29	<i>Neu sollen alle Mitglieder des DK stimm- und wahlberechtigt sein (Absatz 3). Die Teilnahme an der Kapitelversammlung ist hingegen nur für Mitglieder mit einem Stellenpensum von mindestens 30% obligatorisch.</i> 2 VT lehnen alle Anpassungen ab. 3 DK begrüßen die Anpassungen im 2. Absatz ausdrücklich. 4 andere VT möchten erst ab einem Pensum von 50% zur Teilnahme an der Kapitelversammlung verpflichtet. Einzelne machen Vorschläge für andere Formulierungen (ohne wesentlichen inhaltlichen Einfluss). (Weitere Rückmeldungen beziehen sich auf die Rückmeldungen, einheitliche Regelungen für alle Kapitel einzuführen, vgl. 200a + 200b).
200a + 200b	Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel		<i>Entsprechend den Änderungen von Artikel 181 schlägt der KR einen neuen Unterabschnitt über die beiden neu einzuführenden Kapitel vor.</i> Bereits bei Artikel 181 gingen 36 Rückmeldungen ein, wonach die neuen Kapitel abgelehnt werden. 25 VT bekräftigen dies erneut. 4 weitere VT lehnen die Schaffung dieser beiden Kapitel nur an dieser Stelle ab (damit werden die Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel von insgesamt 40 VT abgelehnt). Demgegenüber schlugen 15 VT bereits bei Artikel 181 vor, für weitere Berufsgruppen Kapitel zu gründen. 9 VT bekräftigen dies nochmals. Im Weiteren lehnen 19 VT in Anlehnung an die Erläuterungen die Schaffung von kantonalen Kapiteln ab – auch die Kirchenmusik- und Katechetikkapitel seien auf Bezirksebene zu organisieren. Da die beiden neuen Kapitel unter Artikel 181 als Organe des Kirchlichen Bezirks aufgeführt sind, sollte Letzteres gewährleistet sein (allenfalls besteht hier ein Widerspruch in den Erläuterungen). Im Weiteren schlagen 7 VT vor, gewisse Regelungen für alle Kapitel in einem Absatz zu regeln, statt diese unter jedem Kapitel einzeln aufzuführen. Einzelne passen entsprechend auch Artikel 195 und 196 an, sodass diese auf alle Kapitel anwendbar sind.
200a	Zusammensetzung und Bestand	20	<i>Laut des neuen Artikels sind alle Kirchenmusiker/innen und Katecheten/innen im Dienst der LK Mitglied der entsprechenden Kapitel. Alle sind stimm- und wahlberechtigt, eine Teilnahme an der Kapitelversammlung ist ab 20 Stellenprozenten obligatorisch.</i> 15 VT wünschen ein höheres Pensum bzw. lehnen eine Verpflichtung ganz ab.
200b	Anwendbares Recht	3	<i>Der Artikel verweist auf Artikel zur Organisation und den Aufgaben des Diakonatskapitels, die auch für die beiden neuen Kapitel sinngemäss gelten.</i> 2 VT wünschen hier eine genaue bzw. verständliche Formulierung.

Artikel	Randtitel	Anzahl	Zusammenfassung der Rückmeldungen
205	Fakultatives Referendum (Landeskirche, Gesamtheit der Stimmberechtigten)	47	<i>Laut Vorschlag des Kirchenrats sollen (Absatz 1 lit. a) Änderungen im Anhang der Kirchenordnung gemäss Artikel 151 (KG-Bezeichnungen), Artikel 151c und 151e sowie (Absatz 1 lit. c) Beschlüsse der Kirchensynode gemäss Artikel 215 lit. b (Rahmenkredit für die Zuteilung von Pfarrstellenpensen gemäss Artikel 116 Absatz 3) von einem Referendum ausgeschlossen sein. 1 VT lehnt alle Änderungen ab. 10 VT lehnen die Änderungen unter Absatz 1 lit. a ab - zuweilen verstehen sie den Vorschlag des KR so, dass gegen den Zusammenschluss von Kirchengemeinden kein fakultatives Referendum möglich ist. Der Stadtverband Zürich weist darauf hin, dass die Artikel 151c und 151e keinen Bezug auf Änderungen in der Kirchenordnung nehmen und daher unter Absatz 1 lit. a überflüssig sind. 1 weiterer VT weist ebenfalls darauf hin, 17 VT übernehmen die Rückmeldung des Stadtverbandes. Im Formulierungsvorschlag des Stadtverbandes wird als Ergänzung eine Abgrenzung zum obligatorischen Referendum gemacht (17 VT übernehmen dies). Im Weiteren schlägt der Stadtverband vor, unter Absatz 1 lit. b „Verordnungen der Kirchensynode“ aufzuführen. Die Änderung von Absatz 1 lit. c lehnen 2 VT ab. Beim 2. Absatz schlagen 3 VT vor (darunter der Stadtverband Zürich), das Quorum für das Einreichen eines Referendums von 20 Kirchengemeinden auf 5 zu senken, da sie in Zukunft aufgrund von Fusionen mit deutlich weniger Kirchengemeinden rechnen.</i>
210	Wahlverfahren (Kirchensynode)	71	<i>Der KR schlägt vor, den 3. Absatz zu ergänzen, wonach die Mehrheit der Vertreter/innen eines Wahlkreises nicht im Dienst einer KG, der LK – und neu eines Kirchengemeindeverbands stehen dürfen. Neben Pfarrpersonen und Angestellten sind neu auch Mitglieder einer Kirchenpflege, einer RPK, einer BKP sowie Mitglieder im Vorstand eines Kirchengemeindeverbandes aufgeführt. 62 VT lehnen diese Anpassung ab, häufig aus Sorge, zu wenig Kandidaten für die Kirchensynode aufstellen zu können, die engagiert sind, über das nötige Know-how verfügen und sich den Auswirkungen von Beschlüssen in der Kirchensynode bewusst sind. Für 19 VT (darunter der Stadtverband Zürich und 18 Verbandskirchengemeinden) ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die Kirchensynode strengere Regeln gelten sollen als für den Kantonsrat. Die weiteren Rückmeldungen sind Einzelmeinungen (Quorum auf 1/3 statt 1/2, den ganzen 3. Absatz streichen, nur den Anteil Pfarrpersonen einschränken, Gewinnung von Kandidaten fördern).</i>

215	Aufgaben b. Finanzen (Kirchsynode)	17	<p><i>Der KR schlägt unter Buchstabe a vor, dass die Kirchensynode neben Ausgaben neue auch Beschlussfassungen über Einnahmeausfälle zuständig ist. Ebenfalls unter lit. a aufgeführt wird neu der Zusatz «unter Vorbehalte des fakultativen Referendums». Dies, nachdem lit. b entfällt (einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. CHF bzw. jährliche Ausgaben von mehr als 400'000 CHF, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums -> ist unter Artikel 205 geregelt). Der neue lit. b (zuvor lit. c) betrifft neu den Rahmenkredit für die Zuteilung von Pfarrstellenpensen (statt Ergänzungspfarrstellen). Unter lit. c schlägt der Kirchenrat vor, dass die Kirchensynode den <u>Beitragsatz für die Beiträge der KG</u> festlegt, statt wie bisher die <u>Beiträge der KG in Steuerprozenten</u>. 2 VT betrachten letzteres für problematisch. 2 VT lehnen lit. a ab, 4 VT möchten den alten lit. b beibehalten. 2 VT lehnen alle Neurungen ab. 3 VT schlagen mit Verweis auf Artikel 142 Absatz 4 einen neuen lit. d vor, wonach die Kirchensynode die Beteiligung oder Neugründung von juristischen Personen genehmigt.</i></p>
217	Funktion und Zusammensetzung (Kirchenrat)	42	<p><i>Im Hinblick auf die Schaffung der neuen Kirchenmusik- und Katechetikkapitel sind diese unter Absatz 3 lit. d neu aufzuführen (Vorstand in einem Kapitel mit Mitgliedschaft im KR unvereinbar). Unter Absatz 3 lit. e wird zudem die Anstellung in einem Pfarramt ausserhalb einer Kirchengemeinde als Ausschlusskriterium weiter präzisiert. 1 VT lehnt alle Neuerungen ab. Der Stadtverband Zürich und mit ihm 19 VT schlagen unter Absatz 3 lit. a vor, auch die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindeparlament als Ausschlusskriterium aufzuführen. Entsprechend der Akzeptanz bzw. dem Wunsch nach der Schaffung von neuen Kapiteln (vgl. Artikel 181) lehnt ein VT die Anpassung unter Absatz 3 lit. d ab, während 9 VT auch weitere Berufsgruppen-Kapitel aufgeführt haben möchten. Im Weiteren schlagen 8 VT eine Regelung vor, wonach ähnlich wie bei der Kirchensynode der Anteil von Theologen oder kirchlichen Angestellten höchstens einen Drittel der Kirchenratsmitglieder ausmachen darf. 2 VT machen auf eine Tippfehler aufmerksam (Absatz 3 lit. e einem <u>Pfarramt</u> der Gesamtkirchlichen Dienste).</i></p>
221	Aufgaben b. Finanzen (Kirchenrat)	64	<p><i>Mit den Anpassungen soll einerseits die Höhe von neuen Ausgaben (ausserhalb des Budgets) erhöht werden, über die der Kirchenrat in eigener Zuständigkeit beschliessen kann (Absatz 1 lit. c). Zudem soll dies dem Kirchenrat auch bei Einnahmeausfällen zustehen. Im Weiteren werden zwei neue Unterabschnitte Absatz 1 lit. a (gebundene Ausgaben) und lit. b (Ausgaben bzw. Einnahmeausfällen im Rahmen des Budgets sowie Erhöhung budgetierter Ausgaben im Einzelfall) sowie einen neuen 2. Absatz (jährlicher Höchstbetrag von 4. Mio CHF über den der Kirchenrat beschliessen kann). vorgeschlagen, durch welche die Kompetenzen des Kirchenrats ausgeweitet werden. 27 VT lehnen die Änderungen ab oder halten die Höhe der Beiträge und damit die Kompetenzen des KR allgemein für zu hoch. 4 VT fragen so auch nach den Gründen für die starke Erhöhung der Beträge. 6 VT halten die Kirchensynode</i></p>

			zuständig für die Festlegung dieser Beträge, zuweilen auch auf Einnahmeausfälle bezogen. Weitere 11 Rückmeldungen beziehen sich auf die Höhe der einzelnen unter Absatz 1 (lit. b und c) aufgeführten Beträge (Beträge werden allgemein zu hoch beurteilt). Zudem möchten 8 VT auch unter Absatz 2 einen tieferen Maximalbetrag. 1 VT schlägt diesbezüglich vor, statt eines starren Betrags eine Schuldenbremse einzuführen. 6 VT fordern zudem auch Absatz 1 lit. b für den jährlichen Höchstbetrag zu berücksichtigen bzw. fordern für Absatz 1 lit. a–c jeweilige Obergrenzen.
223	Delegation von Aufgaben (Kirchenrat)	12	12 VT lehnen es ab, dass der KR zukünftig Aufgaben an Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste delegieren kann.
224	Entlassung aus dem Amt oder Dienst, Einstellung im Amt oder Dienst	20	<i>Die Marginalie hiess zuvor „Einstellung im Amt oder im Dienst“ – entsprechend dem Zusatz in der Marginale soll es dem KR ermöglicht werden, Personen aus ihrem Amt zu entlassen (bei schwerwiegenden Vernachlässigungen ihrer Aufgabe).</i> 1 VT unterstützt dies ausdrücklich, 3 VT lehnen dies ab, zuweilen mit Verweis auf die demokratischen Gesetze. 1 VT hält diesen Artikel zwischen den Artikeln 148b und 148c für besser platziert. 12 VT möchten entsprechend ihren Rückmeldungen zu Artikel 181 weitere Berufskapitel aufführen bzw. lehnen die Nennung des Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels ab. 3 VT lehnen alle Änderungen ab.
228	Zuständigkeit und Aufgaben (Rekurskommission)	13	Die Landeskirchliche Rekurskommission begrüsst die Änderungsvorschläge des KR. Im Weiteren nehmen die VT vor allem zu zwei Änderungsvorschläge des KR Stellung: Einerseits möchten 7 VT, dass im Abschnitt 4 « <i>mit vorwiegend politischem Charakter</i> » genauer definiert wird. Andererseits stellen 4 VT in den Vordergrund, dass die Rekurskommission neu auch über Rekurse gegen Personalentscheide beurteilen kann. Sowohl die Rekurskommission selber als auch das Department der Justiz und des Innern schlagen vor, dass das Verwaltungsgericht bezüglich dieser Verschiebung der Kompetenzen einbezogen werden müsste. Die Direktion der Justiz und des Innern hält weiter fest, dass laut Kirchengesetz die Landeskirche entscheidet, welche Entscheide kirchlicher Behörden durch die landeskirchliche Rekurskommission gefällt werden, weshalb die vorgeschlagene Neuerung grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.
230-232	Kirchliche Ombudsstelle	43	<i>Der KR schlägt vor, die Artikel 230 bis 232 (inkl. Titel) aufzuheben und damit auch die kirchliche Ombudsstelle.</i> 40 VT lehnen dies ab. Davon schlägt 1 VT vor, falls die kirchliche Ombudsstelle abgeschafft wird, sollte wenigstens auf die kantonale Ombudsstelle verwiesen werden. 2 weitere VT fragen nach der Alternative. 1 VT begrüsst die Abschaffung der Ombudsstelle ausdrücklich.

240	Beiträge der Kirchgemeinden (Finanzen der Landeskirche)	8	<i>Der KR schlägt bezüglich der Begrenzung des Beitragssatzes vor, «in Steulerprozenten» wegzulassen. Diesbezüglich fordern 4 VT Transparenz, 1 VT lehnt die Änderung ab. 3 VT schlagen zudem einen neuen Abschnitt vor, um die Mittelbeschaffung durch die KG zu regeln.</i>
243	Erstellung und Unterhalt (Liegenschaften in den Kirchgemeinden)	92	<i>Neu soll der KR Vorschriften für den Bau, Unterhalt und die Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchgemeinden erlassen können (Absatz 3, zudem wird die Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit gestrichen), die für alle Kirchgemeinden gelten (Aufhebung Absatz 4). 11 VT lehnen beide Änderungen ab. 48 VT lehnen die Anpassungen im 3. Absatz ab, 14 weitere VT fordern statt Vorschriften (unverbindliche) Richtlinien oder Empfehlungen. 4 VT fordern insbesondere hinsichtlich des Raumbedarfs nach Klärung. 2 VT möchten den ganzen 3. Absatz streichen (also auch die alte Version). (Bei den ablehnenden Rückmeldungen zu Absatz 3 geht nicht hervor, ob auch Absatz 4 abgelehnt wird.) Im Weiteren äussern 4 VT den expliziten Wunsch, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit weiterhin berücksichtigt werden müssen.</i>
247	Amtswohnungen und Amtsräume der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Liegenschaften der Kirchgemeinden)	44	<i>Durch den Änderungsvorschlag des KO sind die KG nicht mehr verpflichtet, Eigentümer eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung zu sein (KG stellen gewählten Pfarrpersonen mit einem Mindestpensum von 50% aber weiterhin ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung). Im Weiteren wird genauer definiert, unter welchen Bedingungen die KG den Pfarrpersonen Amtsräume zur Verfügung stellen müssen (wenn sie keine Amtsräume im Pfarrhaus bzw. in der Pfarrwohnung nutzen können). 4 VT möchten die bisherige Formulierung des Artikels beibehalten. 15 weitere VT möchten den ehemaligen 1. Absatz beibehalten, 2 VT begrüßen die Aufhebung ausdrücklich. 3 VT möchten den neuen 1. Absatz streichen und damit auf eine allgemeine Wohnsitzpflicht verzichten. 8 VT verweisen auf Artikel 122, wonach nur noch mindestens eine gewählte Pfarrperson im Pfarrhaus oder der Pfarrwohnung wohnen muss und verlangen zuweilen nach Klärung. 3 VT schlagen vor, ab 60 Stellenprozenten ein Pfarrhaus / eine Pfarrwohnung anzubieten. 1 VT wünscht eine grundsätzliche Klärung bezüglich der Grösse der Amtswohnung und des durch die KG getragenen Mietzinsanteils.</i>

Anhang

A1 Eingeladene und Teilnehmende

Kirchenpflegen			
Adliswil	•	Hittnau	•
Affoltern am Albis	•	Horgen	•
Altikon-Thalheim-Ellikon	•	Hütten	•
Andelfingen	•	Illnau-Effretikon	•
Bassersdorf-Nürensdorf	•	Kappel am Albis	•
Bauma-Sternenberg	•	Kilchberg	•
Benken	•	Kloten	•
Birmensdorf-Aesch	•	Küsnacht	•
Brütten	•	Kyburg	•
Bubikon	•	Langnau am Albis	•
Buchs	•	Laufen am Rheinfall	•
Bülach	•	Lindau	•
Dägerlen	•	Lufingen	•
Dällikon-Dänikon	•	Männedorf	•
Dättlikon-Pfungen	•	Marthalen	•
Dietikon	•	Maschwanden	•
Dietlikon	•	Maur	•
Dinhard	•	Meilen	•
Dorf	•	Neftenbach	•
Dübendorf	•	Niederhasli-Niederglatt	•
Dürnten	•	Oberglatt	•
Egg	•	Oetwil am See	•
Eglisau	•	Opfikon-Glattbrugg	•
Eglise évangélique réformée zurichoise de langue française	•	Ossingen	•
Elgg	•	Ottenbach	•
Embrach-Oberembrach	•	Pfäffikon	•
Erlenbach	•	Rafz	•
Fehraltorf	•	Rheinau-Ellikon	•
Feuerthalen	•	Richterswil	•
Fiscenthal	•	Rickenbach	•
Flaachtal	•	Rifferswil	•
Glattfelden	•	Rorbas-Freienstein-Teufen	•
Gossau	•	Rümlang	•
Greifensee	•	Rüschlikon	•
Grüningen	•	Russikon	•
Hausen am Albis	•	Rüti	•
Hedingen	•	Schlieren	•
Henggart	•	Schönenberg	•
Herrliberg	•	Seegräben	•
Hettlingen	•	Seuzach	•
Hinwil	•	Sitzberg	•
		Stadel	•

Stammheim	●
Stäfa	●
Steinmaur-Neerach	●
Thalwil	●
Trüllikon-Truttikon	●
Turbenthal	●
Uetikon am See	●
Urdorf	●
Uster	●
Wädenswil	●
Wald	●
Wallisellen	●
Weiach	●
Weiningen	●
Wetzikon	●
Wiesendangen	●
Wila	●
Wildberg	●
Wil-Hüntwangen-Wasterkingen	●
Winterthur Mattenbach	●
Winterthur Oberwinterthur	●
Winterthur Seen	●
Winterthur Stadt	●
Winterthur Töss	●
Winterthur Veltheim	●
Zollikon	●
Zumikon	●
Zürich Affoltern	●
Zürich Altstetten	●
Zürich Aussersihl	●
Zürich Enge	●
Zürich Fluntern	●
Zürich Fraumünster	●
Zürich Hard	●
Zürich Höngg	●
Zürich Hottingen	●
Zürich Im Gut	●
Zürich Industriequartier	●
Zürich Leimbach	●
Zürich Matthäus	●
Zürich Neumünster	●
Zürich Oberengstringen	●
Zürich Oberstrass	●
Zürich Oerlikon	●
Zürich Paulus	●

Zürich Predigern	●
Zürich Saatlen und Schwamendingen	●
Zürich Seebach	●
Zürich Sihlfeld	●
Zürich Wipkingen	●
Zürich Witikon	●
Zürich Wollishofen	●
Zürich Hirzenbach	●
Zürich Unterstrass	●
Zürich Wiedikon	●
Bonstetten	●
Schlatt	●
Oberrieden	●
Schwerzenbach	●
Aeugst am Albis	○
Bachs	○
Bäretswil	○
Chiesa Evangelica di Lingua Italiana di Zurigo	○
Dielsdorf	○
Elsau	○
Fällanden	○
Hirzel	○
Hombrechtikon	○
Iglesia Evangélica Hispana del Canton Zurich	○
Knonau	○
Mettmenstetten	○
Mönchaltorf	○
Obfelden	○
Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon	○
Regensberg	○
Regensdorf	○
Stallikon-Wettswil	○
Uitikon	○
Volketswil	○
Wangen-Brüttisellen	○
Wehntal	○
Weisslingen	○
Winterthur Wülflingen	○
Zell	○
Zürich Albisrieden	○
Zürich Balgrist	○
Zürich Friesenberg	○
Zürich Grossmünster	○
Zürich St. Peter	○

Stadtverbände	
Stadtverband Winterthur	●
Stadtverband Zürich	●
Bezirkskirchenpflegen	
Andelfingen	●
Bülach	●
Dielsdorf	●
Hinwil	●
Horgen	●
Meilen	●
Pfäffikon	●
Uster	●
Winterthur	●
Zürich	●
Affoltern	○
Dietikon	○
Pfarrkapitel	
Affoltern	●
Andelfingen	●
Bülach	●
Dielsdorf	●
Dietikon	●
Hinwil	●
Horgen	●
Meilen	●
Pfäffikon	●
Uster	●
Winterthur	●
Zürich	●

Diakonatskapitel	
Stadt Zürich	●
Winterthur-Andelfingen	●
Zürcher Unterland	●
Zürcher Oberland	●
Zürichsee	●
Weitere	
Direktion der Justiz und des Innern Kanton Zürich	●
Landeskirchliche Rekurskommission	●
Pfarrkonvent im Seelsorgebereich der Pflegezentren	●
Pfarrverein	●
Ralph Henn, Präsident RPK, Ref. Kirche Zell	●
Schweizerischer Sigristenverband Zürcher Sektionen	●
Verein der reformierten Kirchenpräsidien VKPZ	●
VPK (Verband des Personals Zürcherischer Evangelisch-reformierter Kirchgemeindeverwaltungen)	●
ZAG	●
Zürcher Kirchenmusikerverband ZKMV	●
Theologische Fakultät der Universität Zürich	●
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	○

- teilgenommen
- abgemeldet
- nicht teilgenommen